



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen		
Studiengang 01	Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ca. 100	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	119	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	94	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018/2019 bis Wintersemester 2023/2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	./.		
Akkreditierungsbericht vom	20.11.2025		

Studiengang 02	Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	3 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.03.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ca. 30*	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	13	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018/2019 bis Wintersemester 2023/2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

* Ohne Zulassungsbeschränkung

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01.....	5
Studiengang 02.....	5
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	6
Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.	6
Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	8
Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.	8
Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	15
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	21
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	21
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	29
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	35
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	39
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	42
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	42
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	45
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	51

3	Begutachtungsverfahren.....	54
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	54
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	54
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	54
4	Datenblatt	55
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	55
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	60
5	Glossar.....	61

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Hochschule

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG Ludwigshafen) ist eine staatliche Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz. Die Hochschule ging im Jahr 2008 aus der Fusion zwischen der Evangelischen Fachhochschule und der Hochschule für Wirtschaft hervor. Zum 1. Januar 2019 erfolgte die Umbenennung in Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen. Das Studienangebot der Hochschule umfasst derzeit 44 Studiengänge, die in vier Fachbereichen angeboten werden. Zurzeit sind rund 4.200 Studierende in die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule eingeschrieben (Stand: Wintersemester 2024/2025). Die zu akkreditierenden Studiengänge Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und konsekutiver Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ sind im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen (FB IV) angesiedelt, wo derzeit 847 Studierende eingeschrieben sind (Stand: Wintersemester 2024/2025). Im Studienbereich Pflege und Gesundheit des Fachbereichs werden die Bachelorstudiengänge „Hebammenwissenschaft“ und „Pflege“ sowie der Bachelor- und der Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ angeboten. Zwei konsekutive Masterstudiengänge sind in Planung. Der Studienbereich Soziale Arbeit umfasst die beiden zu akkreditierenden Studiengänge „Soziale Arbeit“.

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Der von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft (HWG) Ludwigshafen am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen (FB IV) angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein generalistisch angelegter Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Bachelorstudiengang – es ist von der Studierendenzahl aus gesehen der größte Studiengang der HWG – ist als ein auf sieben Semester Regelstudienzeit angelegter Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Pro Semester können 30 CP erworben werden.

Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.116 Stunden Kontaktzeit, 4.434 Stunden Selbststudium und 750 Stunden Praxis. Der Stundenumfang der Online-Lehre variiert jeweils pro Semester. Grundsätzlich ist der Studiengang als Präsenzstudium ausgelegt, mit einem optionalen Online-Tag. Der Studiengang besteht aus 16 Modulen. Alle Module umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte. Vier Module erstrecken sich über ein Semester, elf Module sind zweisemestrig, das Modul zum Studienschwerpunkt ist – ab dem dritten Semester – über vier Semester angelegt. Im vierten Semester absolvieren die Studierenden ihr praktisches Studiensemester (Modul 11). Alle Module sind studiengangsspezifische Angebote des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“. Die neue Struktur des in den letzten Jahren sukzessive reformierten Studiengangs ergibt sich aus der Verlegung des praktischen Studiensemesters vom 5. in das 4. Fachsemester, so dass der Studienverlauf in einen ersten Studienabschnitt vor dem Praxissemester (1. bis 3. Fachsemester; zehn Module) und einen zweiten Studienabschnitt nach dem Praxissemester (5. bis 7. Fachsemester) unterteilt ist. Modul 11 umfasst den Studienschwerpunkt und das darin integrierte Praxissemester sowie Lehrveranstaltungen zum Berufsrecht in der Sozialen Arbeit. Das insgesamt 47 CP (1.410 Stunden) umfassende Schwerpunktmodul erstreckt sich über vier Semester (3. bis 6. Sem.), so dass innerhalb des generalistischen Studiums eine vertiefende exemplarische Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Handlungsfeld angelegt ist. Die zur Wahl stehenden Studienschwerpunkte decken relevante Handlungsfelder in der Sozialen Arbeit ab und werden von Studierenden als ein Grund für die Studienortwahl benannt. Zugleich sichert die generalistische Ausrichtung des Studiengangs spätere

berufliche Tätigkeiten auch unabhängig von dem gewählten Studienschwerpunkt ab. Auf diese Weise ist im Verbund mit weiteren ausgewiesenen Modulen der Erwerb der staatlichen Anerkennung in das Bachelorstudium integriert. Es stehen acht Schwerpunkte zur Wahl. Die Schwerpunkte setzen sich wie folgt zusammen: Studienschwerpunkt I (3. Sem.; 3 CP), Lernort Praxis (4. Sem.; insg. 30 CP), Studienschwerpunkt II (Studienbegleittage, Supervision (4. Sem.)), Studienschwerpunkt III (5. Sem.; 6 CP), Berufsrecht (5. Sem.; 3 CP), Studienschwerpunkt IV (6. Sem.; 5 CP). Während der Einstieg in die Studienschwerpunkte (3. Semester) eine Hinführung zu spezifischen Handlungsfeldern beinhaltet, ist das folgende praktische Studiensemester (4. Semester) durch die monatlichen Studienbegleittage von einer systematischen Theorie-Praxis-Reflexion geprägt. Zusätzlich finden während der Praxissemester regelmäßige Supervisionen durch externe Supervisor:innen statt. Die Studienschwerpunkte setzen sich nach dem praktischen Studiensemester über weitere zwei Semester fort und arbeiten an der vertieften Reflexion des selbst gewählten und in der Praxis erfahrenen Handlungsfeldes. Auch der zweite Studienabschnitt zeichnet sich durch zweiseimestrige Module aus, die in Form von Wahloptionen die Möglichkeit der Vertiefung und Erweiterung beinhalten (5. und 6. Semester). Alle Module des Studiengangs sind Pflichtmodule, wobei den Studierenden in einigen Modulen Wahlpflichtoptionen eröffnet werden und auf diese Weise die Möglichkeit besteht, eigene Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und stärker interessengeleitet zu studieren.

Zum Studium berechtigt ist, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 65 Abs. 1 oder 2 Landeshochschulgesetz verfügt. Adressiert werden Studieninteressierte mit Abitur oder Fachhochschulreife sowie beruflich Qualifizierte, die ihre Erfahrungen in einem wissenschaftlichen Studium reflektieren und erweitern wollen. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Pro Wintersemester stehen ca. 100 Studienplätze zur Verfügung. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Mit der bestandenen Bachelorprüfung erteilt die Hochschule im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.) bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.) auf der Basis des entsprechenden Landesgesetzes. Der Studiengang qualifiziert für alle Berufsfelder der Sozialen Arbeit: in der Sozialadministration, bei frei-gemeinnützigen und privat-gewerblichen Trägern der Sozialen Arbeit, in der Justiz, in den Bereichen Ausbildung, Arbeit und Freizeit, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, im Bereich Gesundheit und Rehabilitation, in der kulturellen Bildung sowie in der Wirtschaft und Forschung.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Der von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen (FB IV) angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein generalistisch ausgerichteter konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein auf drei Semester Regelstudienzeit angelegter Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert (ausgewählte Lehrveranstaltungen sind als Online-Lehrveranstaltungen geplant und im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen). Pro Semester können 30 CP erworben werden. Der sozialwissenschaftlich fundierte Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet.

Der Gesamt-Workload im Studiengang liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 320 Stunden Kontaktzeit und 2.380 Stunden Selbststudium. Der Stundenumfang der Online-Lehre variiert jeweils pro Semester. Grundsätzlich ist der Studiengang als Präsenzstudium ausgelegt mit einem optionalen Online-Tag. Der Studiengang besteht aus sieben Pflichtmodulen. Alle Module umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte. Die Dauer der Module beträgt in der Regel ein Semester. Lediglich das zweisemestrige Modul 2 „Forschung in der Sozialen Arbeit“ (18 CP) weicht hiervon ab. Alle Module sind studiengangspezifische Angebote.

Im Zentrum des Studiengangs steht ein thematisch wechselndes Lehrforschungsprojekt im Umfang von 18 CP, das sich über zwei Semester erstreckt (M 2). Diese Projektforschung ist interdisziplinär angelegt und wird im Teamteaching von zwei Lehrenden begleitet. Neben diesem methodologisch-methodischen Strang, zu dem auch der Erwerb bzw. die Vertiefung von Präsentationskompetenz im Hinblick auf die Vermittlung eigener wissenschaftlicher Ergebnisse gehört, umfasst der Studiengang einen inhaltlich-theoretischen Strang. Dieser bietet einen Rahmen für fundierte kritisch-reflexive Auseinandersetzungen mit Entwicklungen und Tendenzen Sozialer Arbeit als gesellschaftliche Institution, mit flankierenden gesellschaftlich-politischen Verhältnissen sowie subjektorientierten Perspektiven, professionalisierungstheoretischen Implikationen entsprechender Theoriebildungen und Konzepten von Handlungsfähigkeit.

Der konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ setzt einen 210 ECTS umfassenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor; Diplom) in einem Studiengang der Fachrichtung Soziale Arbeit oder einem fachnahen Studiengang voraus. Bewerber:innen mit weniger als 210 ECTS können zum Studiengang zugelassen werden, wenn fehlende Kompetenzen durch hochschulisch oder außerhochschulisch erbrachte Leistungen auf Bachelorniveau im Umfang von maximal 30 ECTS ausgeglichen werden. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Pro Sommersemester stehen ca. 30 Studienplätze zur Verfügung (es gibt jedoch keine Zulassungsbeschränkung). Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.). Der Studiengang zielt auf vertiefte forschungs- und handlungsmethodische Fähigkeiten sowie Kompetenzen in der Projektentwicklung, Projektorganisation und -durchführung. Eigene (Praxisforschungs-)Projekte werden durchgeführt und eng begleitet. Mit der Vermittlung von Kompetenzen in Analysefähigkeit, Projektorganisation und Reflexion qualifiziert der Studiengang für die Arbeit in Einrichtungen und Verbänden der Sozialen Arbeit, in der Sozialadministration, in Non-Profit-Organisationen, Fachhochschulen und im Bereich der Wirtschaft und eröffnet den Zugang zum Höheren Dienst. Die Reflexion von Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit bereitet die Absolvent:innen auf die Arbeit z.B. als Fachreferent:in, Berater:in oder wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in vor. Der Abschluss des Masterstudienganges schafft die Voraussetzung für die Möglichkeit der Promotion.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und das diesem zugrunde liegende generalistische Curriculum ist schlüssig aufgebaut und wird von den Gutachter:innen zusammenfassend als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent beschrieben. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorstudiengänge gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Den Studiengang kennzeich-

net u.a. eine von den Studierenden gelobte Auswahl an alternativ angebotenen Schwerpunktsetzungen mit jeweils einem dazu gehörenden Praxissemester. Festgestellt wurde ein im Vergleich zur letzten Akkreditierung deutlich reduzierter Anteil an Präsenzstudium bzw. ein höherer Anteil an Selbststudium, ein Aspekt, der von den Gutachter:innen kritisch angemerkt wurde, da nicht hinreichend deutlich wurde, was die Hochschule in den einzelnen Modulen zugeordneten Selbststudienanteilen verlangt und wie sie das Selbststudium der Studierenden unterstützt.

Die Absolvent:innen werden durch das Studium befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die möglichen Berufsfelder sind hinreichend definiert. Die Studiengangbezeichnung stimmt mit den Inhalten des Studiengangs überein. Die Einbindung der Praxisphase in das Curriculum ist sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Die Lehre wird überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Hochschuldidaktische Möglichkeiten der Weiterbildung sind für die Lehrenden gegeben. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Formen dialogischer Evaluation ergänzen die Erhebung und Auswertung von Daten mittels Fragebögen. Vor Ort fanden die Gutachter:innen engagierte Lehrende und eine von den Studierenden weitgehend bestätigte gute sächliche, mediale und räumliche Ausstattung vor. Die befragten Studierenden thematisierten jedoch fehlende Lernräume für Phasen des Selbststudiums und fehlende Begegnungsräume (u.a. auch einen Raum für die Fachschaft). Außerdem wünschen sie sich studiengangbezogene Tutorate, ein Wunsch, der laut den befragten Studierenden den Studiengangverantwortlichen zwar bekannt ist, dem aber bislang nicht entsprochen wurde.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ und das diesem zugrunde liegende Curriculum ist schlüssig aufgebaut und wird von den Gutachter:innen zusammenfassend als gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen modularen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent beschrieben. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterstudiengänge gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Den Studiengang kennzeichnet ein im Vergleich zur letzten Akkreditierung deutlich reduzierter Anteil an Präsenzstudium bzw. einen hohen Anteil an Selbststudium, ein Aspekt, der von den Gutachter:innen kritisch angemerkt wurde, da nicht hinreichend deutlich wurde, was die Hochschule in den einzelnen Modulen zugeordneten Selbststudienanteilen verlangt und wie sie das Selbststudium der Studierenden unterstützt.

Die Absolvent:innen werden durch das Studium befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit anzutreten. Die möglichen Berufsfelder sind hinreichend definiert. Der Masterabschluss ist zugleich auch die allgemeine Voraussetzung, um zur Promotion zugelassen zu werden. Die Studiengangbezeichnung und der Abschlussgrad stimmen mit den Inhalten des Studiengangs überein. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Die Lehre wird überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Hochschuldidaktische Möglichkeiten der Weiterbildung sind für die Lehrenden gegeben. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt. Formen dialogischer Evaluation ergänzen die Erhebung und Auswertung von Daten mittels Fragebögen. Vor Ort fanden die Gutachter:innen engagierte Lehrende und eine von den Studierenden weitgehend bestätigte

gute sächliche, mediale und räumliche Ausstattung vor. Die befragten Studierenden thematisierten jedoch fehlende Lernräume für Phasen des Selbststudiums und fehlende Begegnungsräume (u.a. auch einen Raum für die Fachschaft).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen angebotene Studiengang „**Soziale Arbeit**“ (**B.A.**) ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 4 Abs. 3 der speziellen Prüfungsordnung (SPO) einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein auf sieben Semester Regelstudienzeit angelegter Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert (ausgewählte Lehrveranstaltungen sind jedoch explizit als Online-Lehrveranstaltungen geplant). Pro Semester können 30 CP erworben werden. Der Gesamt-Workload liegt bei 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.116 Stunden Kontaktzeit, 4.434 Stunden Selbststudium und 750 Stunden Praxis. Der Stundenumfang der Online-Lehre variiert jeweils pro Semester. Grundsätzlich ist der Studiengang als Präsenzstudium ausgelegt, mit einem optionalen Online-Tag pro Semester. Pro Wintersemester stehen 100 Studienplätze zur Verfügung.

Der von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen angebotene Studiengang „**Soziale Arbeit**“ (**M.A.**) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 5 Abs. 2 der speziellen Prüfungsordnung (PO) einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein auf drei Semester Regelstudienzeit angelegter Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert (ausgewählte Lehrveranstaltungen sind jedoch explizit als Online-Lehrveranstaltungen geplant). Pro Semester können 30 CP erworben werden. Der Gesamt-Workload liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 320 Stunden Kontaktzeit und 2.380 Stunden Selbststudium. Der Stundenumfang der Online-Lehre variiert jeweils pro Semester. Grundsätzlich ist der Studiengang als Präsenzstudium ausgelegt mit einem optionalen Online-Tag pro Semester. Pro Sommersemester stehen ca. 30 Studienplätze zur Verfügung (es gibt jedoch keine Zulassungsbeschränkung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist generalistisch angelegt. Der Studiengang beinhaltet gemäß § 7 SPO eine schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit), mit der Studierende nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit eine fachlich relevante Fragestellung entwickeln und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 120 CP. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen, mit der bestandenen Abschlussarbeit werden 12 CP erworben. Zugleich erwerben die Absolvent:innen die staatliche Anerkennung zur:m Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in (B. A.). Eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Ministeriums liegt laut Hochschule vor.

Der **konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet. Ein besonderer Stellenwert kommt der eigenständigen konzeptionellen Entwicklung

und Durchführung sowie der systematischen Reflexion eines studentischen Forschungsprojektes zu. Der Studiengang inkludiert eine schriftliche Abschlussarbeit (Masterthesis) nach § 8 SPO, mittels derer die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine für die Soziale Arbeit relevante Fragestellung selbstständig zu entwickeln und in vorgegebener Frist nach wissenschaftlichen Maßstäben und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt sechs Monate, mit der bestandenen Abschlussarbeit werden 18 CP erworben. Gemäß den Bestimmungen von § 18 Abs. 8 APO können die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit (§ 17 Abs. 2 APO) neben einer: einem Betreuer:in (Erstgutachter:in) eine: einen Zweitgutachter:in vorschlagen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Wie für alle Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz gelten die landeseinheitlichen Regelungen gemäß des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) und der Studienplatzvergabeordnung (StPVLVO) in der jeweils geltenden Fassung. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit sind dort berücksichtigt. Eine Konkretisierung der StPVLVO erfolgt durch die Teilgrundordnung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschule. Näheres regelt – im Rahmen dieser Satzungen – die Allgemeine (APO) und die Spezielle Prüfungsordnung (SPO).

Nach § 2 Abs. 1 der APO ist zum Studium in einem Bachelorstudiengang und damit auch im **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

Der **konsequente Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** setzt einen 210 ECTS umfassenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor; Diplom) in einem Studiengang der Fachrichtung Soziale Arbeit oder einem fachnahen Studiengang voraus. Fachnahe Studiengänge können z. B. Studiengänge der Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Erziehungswissenschaft sein. Der Prüfungsausschuss stellt auf Vorschlag der Studiengangsleitung das Vorliegen eines fachnahen Studiengangs fest (§ 2 Abs. 1 SPO). Bewerber:innen mit weniger als 210 ECTS können zum Studiengang zugelassen werden, wenn fehlende Kompetenzen durch hochschulisch oder außerhochschulisch erbrachte Leistungen auf Bachelorniveau im Umfang von maximal 30 ECTS ausgeglichen werden. Der Nachweis kann gemäß § 2 Abs. 3 SPO erfolgen durch

- a. bestandene Module aus dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der HWG, sofern sie inhaltlich nicht bereits Bestandteil des ersten Hochschulabschlusses waren; über nachzuholende Module entscheidet die Studiengangsleitung entsprechend nachzuholender Kompetenzen im Einzelfall; der Nachweis ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen oder
- b. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis über eine mindestens 900 Stunden umfassende, unterbrechungsfreie berufspraktische Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses sowie ein von der:dem Bewerber:in vorgelegtes ausführliches maschinenschriftliches Begleitschreiben zum qualifizierten Arbeitszeugnis oder

c. eine erfolgreich absolvierte Weiterbildungsmaßnahme mit einer Dauer von mindestens 900 Stunden im Bereich der Sozialen Arbeit nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses, z.B. Nachweis über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in, welche außerhalb des Bachelorstudiums erlangt wurde, oder Belege über absolvierte Weiterbildungen (mindestens auf B.A. Niveau); der Nachweis ist bis zum Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen,

d. Kombinationen von a., b. und c.

Über die Anerkennung nachgeholter Leistungen und die Vergabe von ECTS entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Studiengangsleitung; erworbene ECTS werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“** wird gemäß § 2 Abs. 1 der Speziellen Prüfungsordnung (SPO) für den grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben. Zugleich erwerben die Absolvent:innen die staatliche Anerkennung zur:m Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in (B.A.) gemäß § 2 Abs. 2 SPO. Der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf werden im Diploma Supplement, das in englischer und deutscher Sprache in der zwischen der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung (2018) vorliegt, ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“** wird gemäß § 3 der SPO der Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) verliehen. Der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf werden im Diploma Supplement, das in englischer und deutscher Sprache in der zwischen der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung (2018) vorliegt, ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 210 CP angelegte **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 16 Pflichtmodule vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Wahlpflichtoptionen für Studierende eröffnen sich in den Modulen 7, 8, 10, 11, 12 und 13. Alle Module haben eine Mindestgröße von fünf CP. Die neue Struktur des in den letzten Jahren sukzessive reformierten Studiengangs ergibt sich aus der Verlegung des praktischen Studiensemesters vom 5. in das 4. Fachsemester, so dass der Studienverlauf in einen ersten Studienabschnitt vor dem Praxissemester (1. bis 3. Fachsemester; zehn Module) und einen zweiten Studienabschnitt nach dem Praxissemester (5. bis 7.

Fachsemester) unterteilt ist. Vier Module erstrecken sich über ein Semester, elf Module sind zweisemestrig. Das Modul zum Studienschwerpunkt (M 11) ist – ab dem dritten Fachsemester – über vier Semester angelegt. Im vierten Fachsemester absolvieren die Studierenden dabei ihr 30 CP umfassendes Praktikum bzw. Praxissemester. Aktuell werden folgende Schwerpunkte angeboten:

- Soziale Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen des SGB VIII,
- Soziale Arbeit mit suchtgefährdeten/suchtkranken Menschen,
- Soziale Arbeit mit straffälligen Menschen und ihrem Umfeld,
- Soziale Arbeit als Arbeit mit psychischen Krisen,
- Soziale Arbeit mit Migrant:innen,
- Soziale Arbeit und Armut,
- Soziale Arbeit als Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindheit,
- Soziale Arbeit im Kontext von Inklusion, Gesundheit und Gerontologie (aktuell nicht besetzt – Professur in Ausschreibung).

In Modul 11 werden Praxiserfahrungen und das Theorie-Praxis-Verhältnis thematisiert und kritisch reflektiert. Während der Einstieg in die Studienschwerpunkte (3. Semester) eine Hinführung zu spezifischen Handlungsfeldern beinhaltet, ist das folgende praktische Studiensemester (4. Semester) durch die monatlichen Studienbegleittage von einer systematischen Theorie-Praxis-Reflexion geprägt. Zusätzlich finden während der Praxissemester regelmäßige Supervisionen durch externe Supervisor:innen statt. Näheres regeln die Praxissemesterordnung (Anlage 6) sowie der Leitfaden zum Schwerpunktstudium (Anlage 7). Das praktische Studiensemester schließt mit dem Praxisbericht ab und leitet in den zweiten Studienabschnitt über.

Alle Module sind studiengangspezifische Angebote des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen (Lernergebnisse) des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Lehrveranstaltungen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Prüfungsform und zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten gemäß § 15 APO (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbstlernzeit (und in Modul 11 Praxiszeit). Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen genannt. Die modulrelevante Literatur wird in den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.

Der auf 90 CP angelegte **konsequente Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang sieben Pflichtmodule zu absolvieren. Alle Module haben eine Mindestgröße von fünf CP. Die Dauer der Module beträgt in der Regel ein Semester. Lediglich das zweisemestriges Modul 2 „Forschung in der Sozialen Arbeit“ (18 CP) weicht hiervon ab. Alle Module sind studiengangspezifische Angebote. Im Zentrum des bislang als forschungsorientiert ausgewiesenen Masterstudiengangs steht das thematisch wechselnde Lehrforschungsprojekt im Umfang von 18 CP (M 2).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen (Lernergebnisse) des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Lehrveranstaltungen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Prüfungsform und zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten gemäß § 15 APO (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbstlernzeit. Darüber hinaus

werden die Modulverantwortlichen genannt. Die modulrelevante Literatur wird in den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.

Eine relative Note wird für beide Studiengänge entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement unter 4.4 auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der APO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 210 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Studiengang ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Ein CP entspricht gemäß § 4 Abs. 3 der PO einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.116 Stunden Kontaktzeit, 4.434 Stunden Selbststudium und 750 Stunden Praxis. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt. Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium, die in den Semestern sechs und sieben vorgesehen sind, werden zusammen 19 CP vergeben. Davon entfallen auf die Bachelorarbeit 12 CP und auf das zweiteilige Kolloquium zusammen sieben CP.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im **konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 90 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Studiengang ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 5 Abs. 2 der speziellen Prüfungsordnung (PO) einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Der Gesamt-Workload des Studiengangs liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 320 Stunden Kontaktzeit und 2.380 Stunden Selbststudium. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt. Für die Masterarbeit und das Kolloquium und die Forschungswerkstatt werden zusammen 23 CP vergeben. Davon entfallen 17 CP auf die Masterthesis und fünf CP auf das Kolloquium und die Forschungswerkstatt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Modalitäten der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen sind in § 9 der APO geregelt. Nach § 9 Abs. 1 gilt, dass an einer Hochschule erbrachte Leistungen auf Antrag grundsätzlich anerkannt werden. Eine Anerkennung findet nicht statt, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompe-

tenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe der antragstellenden Person mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen im Ausland erbrachten Leistungen ist somit gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt, die u.a. die sogenannte Beweislastumkehr vorsieht.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden gemäß § 9 Abs. 2 der APO höchstens bis zu 50 % der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Über Anrechnungen und Anerkennungen entscheidet gemäß § 9 Abs. 3 der APO der Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen haben sich vor Ort in den Gesprächen mit den Hochschulangehörigen u.a. mit der curricularen Weiterentwicklung der beiden Studiengänge im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum sowie mit den angedachten Perspektiven der Studiengänge befasst, auch vor dem Hintergrund eines für das nächste Jahr auf ausdrücklichen Wunsch der Praxiseinrichtungen geplanten dualen Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ (der nicht Gegenstand der Akkreditierung ist), der mit dem hier zur Akkreditierung vorliegenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ verknüpft werden soll. Zudem wurden der durch die Corona-Pandemie sowohl didaktisch als auch fachlich-inhaltlich mit bewirkte Digitalisierungsschub und der hochschulische Umgang mit KI besprochen. Weitere zentrale Themen der Vor-Ort-Gespräche waren die Evaluationsergebnisse für den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum mit der zum Teil geringen empirischen Fundierung (Anzahl der Befragten), die personelle und infrastrukturelle Ausstattung der beiden Studiengänge, die Forschungsorientierung im Masterstudiengang, die sich über vier Semester erstreckenden, 47 CP umfassenden alternativen Schwerpunktmodule im Bachelorstudiengang sowie die Modulprüfungen und das Notenspektrum der Abschlussarbeiten in beiden Studiengängen. Auch die unterschiedliche Gewichtung der Module mit Blick auf die Note des Studienabschlusses war Gegenstand der Gespräche. Die Gewichtungen sind hochschulweit vorgegeben und bedürften aus der Sicht des Fachbereichs einer Überarbeitung. Des Weiteren wurde auch das Thema Studium und Berufstätigkeit und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Regelstudienzeit und die Mobilität diskutiert.

Vor Ort fanden die Gutachter:innen engagierte Lehrende und eine von den Studierenden weitgehend bestätigte gute sächliche, mediale und räumliche Ausstattung vor. Die Studierenden thematisierten und beklagten jedoch die in der Hochschule fehlenden Lernräume für Phasen des Selbststudiums, fehlende Begegnungsräume (u.a. auch Räumen für die Fachschaft) sowie die sehr gewünschten, von der Hochschule aber nicht eingerichteten Tutorate. Die Gutachter:innen lobten die Offenheit auf Seiten der Hochschule bezogen auf die Fragen der Gutachter:innen und die positive Gesprächsatmosphäre.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele des grundständigen Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit sowie des forschungsorientierten Masterstudiengangs Soziale Arbeit begründen sich mit Blick auf den vom Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) verabschiedeten Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 6.0) und dem von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) entwickelten Kerncurriculum Soziale Arbeit. Darüber hinaus werden im Sinne einer Profilierung der Studiengänge eigene Schwerpunkte gesetzt.

Lernendenzentrierte Lehr- und Prüfungsformen mit dem Qualifikationsziel, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten und die Entwicklung von wissenschaftlichen Fragestellungen, Interessen und Themen sowie eine selbstreflexive Haltung zu erlernen, werden in beiden Studiengängen weiterhin fokussiert. Die intensive Begleitung der Studierenden in ihren Lernprozessen (Reflexion eigener Lernwege und Lerninteressen) bleibt erklärtes Ziel des Studienprogramms, welches auch durch E-Learning-Formen (OpenOLAT) gestützt wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Nach erfolgreichem Abschluss des generalistisch ausgerichteten **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“** sind die Absolvent:innen

a) wissenschaftlich dazu befähigt,

- genuine Themen der Sozialen Arbeit mit Bezug auf Soziale Arbeit als eigenständige Wissenschaft zu bearbeiten. Sie verfügen über ein grundlegendes Wissen und Verstehen der theoretischen und angewandten Wissenschaft Soziale Arbeit sowie der relevanten Wissensbestände ihrer Bezugswissenschaften.
- forschungsorientiert und forschungskompetent zu handeln und eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Sie sind insbesondere befähigt, theoretisch fundierte Fragestellungen und Themen anwendungsorientierter Forschung zu formulieren sowie eine selbstreflexive Haltung zu entwickeln - auch unter Berücksichtigung digitaler Medien und künstlicher Intelligenz (KI).
- Wege zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation zu beschreiten, z.B. im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs, und perspektivisch eine Promotion in den Blick zu nehmen.

b) zu qualifizierter Tätigkeit befähigt und können

- auf der Basis fundierter fachwissenschaftlicher und professionsspezifisch-methodischer Kenntnisse in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit professionell – d.h. theoriegestützt und kritisch-reflexiv – tätig werden.
- soziale Probleme in ihren gesellschaftlichen Entstehungszusammenhängen analysieren. Sie sind zu einer reflektierten Gesellschaftskritik befähigt, die die Untersuchung gesellschaftlicher Widersprüche in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit einschließt.

- sozialstaatliche Rahmenbedingungen mittels analytischer, gesellschaftstheoretischer, sozialpolitischer und sozioökonomischer Perspektiven zu reflektieren. Sie können politische Prozesse auf lokalen, nationalen und internationalen Ebenen in ihren Wechselwirkungen verstehen, kennen die Bedeutung von (kollektiven) Interessen darin, wissen um Probleme ihrer ungleichen Gewichtung und sind befähigt, z.B. subalterne Perspektiven oder auch Mehrheitsinteressen zu vermitteln, auch unter Nutzung artikulativer Formen der ästhetischen Praxis.
 - Erfahrungen und Herausforderungen in Praxisfeldern Sozialer Arbeit wissenschaftlich reflektieren sowie im Hinblick auf ethische und rechtliche Fragen zu adäquaten und belastbaren Einschätzungen gelangen.
- c) im Hinblick auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung in der Lage,
- mit Diversität und Vielfalt als Ressourcen gesellschaftlicher Integrations- und Entwicklungsfähigkeit schöpferisch und respektvoll umzugehen – auch als Bausteine von Nachhaltigkeit und sozialer Demokratie.
 - kulturelle, politische, administrative und wirtschaftliche Kontexte der Sozialen Arbeit, die Institution Soziale Arbeit und ihre Praxen sowie eigene persönliche Perspektiven und Haltungen zu reflektieren.

Ergebnisse zum Verbleib und zur Beschäftigung der Absolvent:innen finden sich unter dem Kriterium „Studienerfolg (§ 14 MRVO)“.

Ein wichtiges zentrales Qualifikations- bzw. Berufsziel ist die staatliche Anerkennung. Zugleich mit dem Hochschulabschluss erwerben die Absolvent:innen die staatliche Anerkennung zur:m Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in (B.A.). Die staatliche Anerkennung wird den Studierenden von der Hochschule erteilt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des generalistisch ausgerichteten Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ sind für die Gutachter:innen stimmig und nachvollziehbar. Sie orientieren sich am „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ und legen überzeugend dar, wie diese sowohl zur wissenschaftlichen Befähigung als auch zur qualifizierten Erwerbsarbeit im Sinne des Abschlussniveaus beitragen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie die Aspekte der Kommunikation und interprofessionellen Zusammenarbeit einschließlich der Professionalität. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Mehrzahl der Bachelor-Absolvent:innen keine Schwierigkeiten hatte, sich am Arbeitsmarkt erfolgreich auf eine ihrer Qualifikation entsprechende Berufstätigkeit zu bewerben. Da das Studium generalistisch angelegt ist und die Studierenden einen von sieben vertiefenden Studienschwerpunkten wählen müssen, muss die Einarbeitung in ein individuelles Berufsfeld jenseits des gewählten Studienschwerpunkts in der Berufseinmündungsphase außerhalb des Studiums erfolgen, so die Einschätzung der Gutachter:innen. Eine Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird nach Meinung der Gutachter:innen durch die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse nachvollziehbar erreicht. Der Arbeitsmarkt für die Absolvent:innen ist nach Ansicht der Gutachter:innen als sehr gut zu bewerten.

Die Hochschulbildung beinhaltet aus Sicht der Hochschule immer auch die Persönlichkeitsentwicklung. Entsprechend formulierte sie die persönliche und soziale Entwicklung der Studierenden als anzustrebendes Bildungsziel. Die Hochschule und der Fachbereich legen bei ihren Studierenden zudem großen Wert auf den Erwerb eines kritischen und reflektierenden Denkens. Die Dimension der Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische

und kulturelle Rolle der Absolvent:innen. Die Studierenden sind nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten. Die vor Ort befragten Studierenden wurden von den Gutachter:innen als reflektierte Persönlichkeiten wahrgenommen.

Der Bescheid zur staatlichen Anerkennung liegt vor (siehe Schreiben Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration an die Hochschule vom 20.11.2025).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Sachstand

Nach erfolgreichem Abschluss des forschungsorientierten **Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“** sind die Absolvent:innen

a) wissenschaftlich dazu befähigt,

- Erkenntnisse der Sozialarbeitsforschung und Theorien Sozialer Arbeit auf der Grundlage valider Gütekriterien wissenschaftlichen Arbeitens und Forschens zu bewerten.
- komplexe Frage- und Problemstellungen ihres Faches auf der Grundlage der entwickelten inter-/transdisziplinären Kompetenzen aufzugreifen oder zu entfalten und sie mit wissenschaftlichen Methoden, d.h. mittels forschungsstrategischer, -methodischer sowie analytisch-interpretativer Kompetenzen, im Sinne einer eigenständigen Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse – etwa in Form einer Promotion – zu bearbeiten.
- eigenständig Projekte qualitativer Praxisforschung im Feld Sozialer Arbeit zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren.
- wissenschaftliche und forschungsethische Problemstellungen zu erkennen, entsprechende Anfragen an Theoriebildungen selbständig entwickeln, verfolgen und darauf bezogene Lernaktivitäten entfalten oder darauf basierende Positionen der Wissenschaftskritik formulieren zu können.
- eigene Ideen, Projekte und Ergebnisse präsentieren und vermitteln, dabei ihre Entscheidungen begründet vertreten und zur Diskussion stellen sowie konstruktiv mit Kritik und Anerkennung umgehen zu können. Eine tragende Rolle spielen dabei die gesteigerten Fähigkeiten zu Perspektivübernahme, Konfliktfähigkeit und Urteilskraft sowie das Vermögen, Wissen und Informationen verdichten und strukturieren und weitere Lern- und Bildungsziele eigenständig formulieren, angehen und reflektieren zu können.

b) zu qualifizierter Tätigkeit befähigt und können

- Entwicklungen innerhalb der Arbeitswelt und der fachlichen Praxis reflektieren, einordnen sowie adäquat begegnen und mitgestalten, wozu die durch das Masterstudium gesteigerte Reflexivität und Kritikfähigkeit wesentlich beiträgt. Hierzu zählt auch das Vermögen, sich kritisch mit den Folgen der Konstituierung und Institutionalisierung des gesellschaftlichen Feldes verberuflichter Sozialer Arbeit auseinanderzusetzen.
- gesellschaftliche und (sozial-)politische Transformationsprozesse im Hinblick auf die Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit analysieren und daraus Handlungs- und Gestaltungsbedarfe unter dem Aspekt fachlich begründeter Prämissen und unter Berücksichtigung der

Ziele sozialer Nachhaltigkeit ableiten sowie entsprechende Schritte zur Umsetzung im Feld der Sozialen Arbeit anleiten und implementieren.

- sozialökonomische, kulturelle und ökologische Prozesse der Inter- bzw. Transnationalisierung im Hinblick auf die Wechselwirkungen mit den Bedingungen im lokalen Kontext einen für die Soziale Arbeit angemessen hohen Stellenwert beimessen.
- innovative Projekte und Prozesse auch innerhalb komplexer Akteurskonstellationen in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit im Hinblick auf die erforderlichen kooperativen, koordinierenden und kommunikativen Kompetenzen initiieren, begleiten oder verantwortlich durchführen.
- Diversität, Interkulturalität und Pluralität im Kontext einer (herrschafts-)kritischen Sozialen Arbeit als komplementäre Ressourcen bei der Formulierung praktischer und theoriebezogener Konzepte oder Bearbeitungsweisen sozialer Probleme erkennen und nutzen.

c) im Hinblick auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung in der Lage,

- kreativ-öffnende Prozesse zu initiieren und im Zusammenwirken mit weiteren Ressourcen der Handlungssubjekte (etwa symbolischem Kapital) höhere Grade relativer Handlungsautonomie zu eröffnen.
- ihre fachliche und berufliche Identität und das damit verbundene Selbstverständnis zu reflektieren, um ebenso resilient wie verantwortungsbewusst und demokratisch-emanzipatorisch mit Differenz und Ambiguität im professionellen Feld, insbesondere in leitenden Positionen, umzugehen.
- ihre kritisch-reflexiven und analytisch interpretativen Kompetenzen in zivilgesellschaftlichen Kontexten und im Rahmen der demokratischen Gestaltung politischer Prozesse einzubringen, indem sie über ein fundiertes Verständnis von Institutionen, ihren Regulierungsformen sowie des Zusammenhangs von Verhalten und Verhältnissen verfügen – etwa im Hinblick auf Prozesse der Subjektivierung.

Ergebnisse zum Verbleib und zur Beschäftigung der Absolvent:innen finden sich unter dem Kriterium „Studienerfolg (§ 14 MRVO)“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren mit den Studiengangverantwortlichen das „forschungsorientierte“ Profil des Masterstudiengangs, das im Curriculum durchaus zu erkennen ist. Vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen in den eigenen Masterstudiengängen der Sozialen Arbeit und der Kenntnis einer Vielzahl von Masterstudiengängen der Sozialen Arbeit sowie bei der Betrachtung des vorliegenden Modulhandbuches gehen sie jedoch davon aus, dass es im Studiengang überwiegend um Praxisforschung geht, die sich an Fragestellungen im beruflichen Feld der Sozialen Arbeit orientiert, und weniger um die Anbahnung eines akademischen Karriereweges. Für die Gutachter:innen ist die ausgewiesene Forschungsorientierung grundsätzlich nachvollziehbar, auch wenn es sich hier überwiegend um Praxisforschung handelt. Hinzu kommt: Das Profil der Praxisforschung ist nach Meinung der Gutachter:innen auf dem Arbeitsmarkt durchaus nachgefragt, wird aber mit dem Begriff „forschungsorientiertes Profil“ in der Regel nicht nahegelegt. Entsprechend empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule im Sinne der von den Studierenden überwiegend angestrebten Berufstätigkeit die forschungsorientierte Profilierung zumindest noch einmal zu überdenken (und eventuell zu streichen). Aus Sicht der Gutachter:innen ist gut denkbar, dass dadurch auch die Nachfrage nach dem Masterstudiengang zunimmt.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ sind nach Auffassung der Gutachter:innen stimmig im Hinblick auf das vermittelte

Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie die Aspekte der Kommunikation und interprofessionellen Zusammenarbeit. Durch das Masterstudium erhofft sich die Hochschule auch eine Steigerung der Reflexivität und Kritikfähigkeit ihrer Studierenden. Die Persönlichkeitsentwicklung mit den genannten Attributen wird im Studiengang durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen befördert.

Der Arbeitsmarkt für die Absolvent:innen ist nach Ansicht der Gutachter:innen als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule im Sinne der von den Studierenden überwiegend angestrebten Berufstätigkeit die forschungsorientierte Profilierung des Masterstudiengangs zumindest noch einmal zu überdenken.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Diskussion darum, was sich in den beiden Studiengängen begründet ändern oder auch beibehalten werden sollte, vollzog sich in den Jahren seit der letzten Akkreditierung in verschiedenen Gremien. Neben den im Vorlesungszeitraum monatlich stattfindenden Konferenzen des Studienbereichs Soziale Arbeit, auf denen sich Lehrende und Mitarbeiter:innen austauschen, wurde vom Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen eine paritätisch mit fünf Studierenden und fünf Lehrenden besetzte Reformkommission eingerichtet, die seit dem Sommersemester 2023 konkrete Vorschläge der Umsetzung erarbeitete. Hinzu kamen die Erfahrungen der unabhängig vom Reformprozess ein- bis zweimal im Semester sowohl für den Bachelor- als auch für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ stattfindenden Runden Tische, an denen Studierende – in der Regel vertreten durch Semestersprecher:innen – ihre Belange und kritischen Perspektiven einbringen.

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen begrüßen es, dass der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen „Runde Tische“ und bereits 2023 eine Reformkommission mit Beteiligung von Studierenden eingerichtet hat, in denen u.a. auf Basis einer dialogischen Form der Evaluation die Weiterentwicklung der beiden Studiengänge, insbesondere auch die Restrukturierung des Bachelorstudiengangs vorangetrieben wurde.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Laut Hochschule wird die kritisch-reflexive Ausrichtung des **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“**, soziale Probleme in ihren gesellschaftlichen Entstehungszusammenhängen zu analy-

sieren, im neuen Curriculum beibehalten und in den psychologisch-pädagogischen Modulen verstärkt artikuliert. Auch die ästhetische Praxis und Forschung, die im vorigen Akkreditierungsprozess als profilbildend hervorgehoben wurde, wird in Form von ästhetisch-politischer Bildung noch stärker konturiert und zieht sich durch die Module im gesamten Studienverlauf.

Ziel der Reform ist, den Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium – auch mit der Perspektive Promotion – zu erleichtern. Diese Möglichkeit wird inhaltlich durch eine stärkere Forschungsorientierung bereits im Bachelorstudium angelegt (siehe dazu die Anmerkungen der Gutachter:innen aus der Vor-Ort-Begehung in Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“). Weiteres Ziel ist, das Ankommen an der Hochschule – gerade für den hohen Anteil an Bildungsaufsteiger:innen – gut zu begleiten sowie den Abschluss des Studiums mit einem stärkeren Fokus auf die Bachelorarbeit zu entlasten. Herausforderung im Reformprozess war demnach, den Bachelorstudiengang zu restrukturieren, ohne auf fachliche Inhalte und Dimensionen verzichten zu müssen.

Die neue Struktur ergibt sich aus einer Verlegung des praktischen Studiensemesters vom 5. in das 4. Fachsemester, so dass der Studienverlauf in einen ersten Studienabschnitt vor dem Praxissemester (1. bis 3. Fachsemester) und einen zweiten Studienabschnitt nach dem Praxissemester (5. bis 7. Fachsemester) unterteilt ist. Innerhalb dieser beiden Studienabschnitte werden Inhalte gebündelt oder in Wahlpflichtoptionen angeboten, so dass ein interessegeleitetes Studieren weitestgehend möglich wird.

Der erste Studienabschnitt umfasst die Module M 1 bis M 10, die in Geschichte und Wissenschaft Sozialer Arbeit, in grundlegende Themen und disziplinäre Zugänge einführen. Im zweiten Studienabschnitt können Studierende sowohl in einem dritten Rechtsmodul (M 14) wie auch in weiteren zweisemestrigen angelegten Modulen (M 12, 13 und 15) nach Interessen vertiefend studieren. Das siebte Semester ist mit nur zwei Modulen (M 15 und 16) stark fokussiert und entlastet von projektförmigen Arbeiten und größeren Prüfungen. Dies soll eine Integration und Reflexion zum Abschluss des Studiums sowie den Übergang in den Masterstudiengang erleichtern.

Die Neufassung des Einführungsmoduls M 1 zielt darauf, den Studierenden ein strukturiertes und begleitetes Ankommen im Studium der Sozialen Arbeit, ihrer Geschichte und ihrer Gegenstände zu ermöglichen – konzentriert auf das erste Semester. Darin eingeschlossen ist die Vermittlung von Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Mit M 5, 6 und 7 werden drei Module im zweiten und dritten Semester angeboten, in denen sich Studierende mit Theorien und Methoden Sozialer Arbeit im engeren Sinn auseinandersetzen sowie erste Schritte des Kompetenzerwerbs im Hinblick auf Forschung in der Sozialen Arbeit gehen. Alle drei Module stellen eine wichtige Grundlage sowohl im Hinblick auf die Vorbereitung des Praxissemesters (M 11) als auch für die Module M 12 und 15 im zweiten Studienabschnitt dar. Die Studierenden haben im Modul M 7 zudem zahlreiche Wahloptionen, um ein flexibles und interessengeleitetes Studieren zu ermöglichen. Bei den Handlungsmethoden können sie neben Kommunikation & Gesprächsführung zwei Lehrveranstaltungen aus einem Pool von bis zu zwölf Angeboten (im 2. und 3. Semester) wählen. Auf freiwilliger Basis ermöglicht das Modul, zusätzliche Veranstaltungen der Handlungsmethoden zu belegen, die im Diploma-Supplement ausgewiesen werden können. Die Module M 2 und M 8 vermitteln psychologische und pädagogische Fragestellungen und disziplinspezifische Grundlagen in Bezug auf ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. Reflektiert werden Menschenbilder, Konzepte menschlicher Entwicklung, der Lebensführung sowie zu Krisen der Lebensführung. In diesem Zusammenhang bieten transformative Ansätze der ästhetischen und ästhetisch-politischen Bildung einen reflexiven Zugang zu hegemonialen Wissenskonstruktionen und den Implikationen

für Selbst- und Weltwahrnehmung. Im Zentrum der Module M 4 und M 10 stehen sozialökonomische, d.h. soziologische, sozialpolitische und ökonomische Grundlagen der Sozialen Arbeit - auch in ihren internationalen Dimensionen und in Bezug auf europäische und globale Zusammenhänge. Die Module M 3 und M 9 vermitteln Grundlagen des Rechts in der Sozialen Arbeit, die mit Blick auf das anschließende Praxissemester eine fachliche und praktische bzw. orientierende Relevanz für Studierende haben.

Das Modul M 11 umfasst die Studienschwerpunkte (sie sind im Kriterium „Modularisierung“ gelistet) und das darin integrierte Praxissemester sowie Lehrveranstaltungen zum Berufsrecht in der Sozialen Arbeit. Das Modul erstreckt sich über vier Semester, so dass innerhalb des generalistischen Studiums eine vertiefende exemplarische Auseinandersetzung mit einem selbst gewählten Handlungsfeld angelegt ist.

Die fachlich-inhaltliche Begründung für das viersemestrige Modul liegt in der möglichen Spezialisierung innerhalb des generalistisch ausgerichteten Studiengangs, die von Studierenden als Grund für die Studienortwahl genannt wird. Zudem sichert die intensive (selbst)reflexive Begleitung des praktischen Studienseesters über einen längeren Zeitraum, in einer festen Gruppenkonstellation und, bezogen auf das dritte und vierte Semester, in einem Setting des interdisziplinären Teamteaching die fachliche Qualität der Lehr-Lernergebnisse ab. Um die Mobilität von Studierenden zu gewährleisten, sind – neben einer Dokumentation der Anwesenheit im Rahmen der staatlichen Anerkennung – im Studienverlaufsplan zwei Teilleistungen ausgewiesen, die im 4. und im 6. Semester verortet sind. In Modul 11 werden Praxiserfahrungen und das Theorie-Praxis-Verhältnis thematisiert und kritisch reflektiert. Während der Einstieg in die Studienschwerpunkte (3. Semester) eine Hinführung zu spezifischen Handlungsfeldern beinhaltet, ist das folgende praktische Studiensesemester (4. Semester) durch die monatlichen Studienbegleittage von einer systematischen Theorie-Praxis-Reflexion geprägt. Zusätzlich finden während der Praxissemester regelmäßige Supervisionen durch externe Supervisor:innen statt. Näheres regeln die Praxissemesterordnung (Anlage 6) sowie der Leitfaden zum Schwerpunktstudium (Anlage 7). Das praktische Studiensesemester schließt mit dem Praxisbericht ab und leitet in den zweiten Studienabschnitt über.

Die Studienschwerpunkte setzen sich nach dem praktischen Studiensesemester über weitere zwei Semester fort (5. und 6. Semester) und arbeiten an der vertieften Reflexion des selbst gewählten und in der Praxis erfahrenen Handlungsfeldes. Auch darüber hinaus zeichnet sich der zweite Studienabschnitt durch zweisemestrige Module aus, die in Form von Wahloptionen die Möglichkeit der Vertiefung und Erweiterung beinhalten. Modul M 12, in dem zusammen mit M 11 und M 7 die für die staatliche Anerkennung notwendigen Praxisanteile im Studium durch die Studierenden erbracht werden, erweitert in diesem zweiten Studienabschnitt die fachlichen Kompetenzen in Gestalt von Projekten in Praxis und Forschung Sozialer Arbeit mit wechselnden thematischen Bezügen. Dabei wählen die Studierenden im Rahmen des jeweils aktuellen Angebots ein Projekt aus. Dessen Laufzeit erstreckt sich über das 5. und das 6. Semester. Die Lehrforschungsprojekte sind interdisziplinär angelegt und werden in der Regel von jeweils zwei Lehrenden im Teamteaching betreut. Modul M 14 ermöglicht es Studierenden, ihr Wissen um für die Soziale Arbeit relevante Rechtsgrundlagen zu erweitern und sich mit speziellen Rechtsfeldern zu befassen. Ebenso eröffnet M 13 Studierenden den Raum, die im ersten Studienabschnitt angelegten interdisziplinären Kompetenzen im Hinblick auf gesellschaftswissenschaftliche Aspekte Sozialer Arbeit interessengeleitet zu vertiefen oder um philosophische und ethische Themen zu erweitern. M 15 verdichtet die gewonnenen fachlichen Kompetenzen mit dem Fokus auf Folgen der Institutionalisierung Sozialer Arbeit im Sinne von Kritik und Perspektiven. Auch diese Reflexionen werden begleitet und vertieft durch Methoden und Zugänge ästhetischer und politischer Bildung wie

auch durch berufsethische Fragestellungen. Darüber hinaus ist das 7. Semester neben Modul M 16, in dessen Rahmen die Anfertigung der Bachelorthesis geschieht, von zusätzlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen entlastet, um eine vertiefte Integration und Reflexion der Studieninhalte und einen Übergang in den Masterstudiengang zu erleichtern.

Alle Module sind Pflichtmodule. Allerdings werden den Studierenden in einigen Modulen Wahlpflichtoptionen eröffnet. Dies betrifft die Module M 7, 8, 10, 11, 12 und 13. Die Studierenden erhalten so die Möglichkeit, eigene Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und stärker interessengeleitet zu studieren. Aktuell werden folgende Schwerpunkte angeboten:

- Soziale Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen des SGB VIII,
- Soziale Arbeit mit suchtgefährdeten/suchtkranken Menschen,
- Soziale Arbeit mit straffälligen Menschen und ihrem Umfeld,
- Soziale Arbeit als Arbeit mit psychischen Krisen,
- Soziale Arbeit mit Migrant:innen,
- Soziale Arbeit und Armut,
- Soziale Arbeit als Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindheit,
- Soziale Arbeit im Kontext von Inklusion, Gesundheit und Gerontologie (aktuell nicht besetzt – Professur in Ausschreibung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der als Präsenzstudium konzipierte Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und das diesem zugrunde liegende, von den Studiengangverantwortlichen im Kontext der Vorbereitung des Akkreditierungsverfahrens umstrukturierte generalistische Curriculum ist nach Auffassung der Gutachter:innen nachvollziehbar und schlüssig aufgebaut. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen modularen Lernergebnisse des Studiengangs sind transparent beschrieben. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Bachelorstudiengänge gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Den Studiengang kennzeichnen gut gewählte, alternativ zur Auswahl stehende Schwerpunktsetzungen. Die Möglichkeit der Schwerpunktwahl, die vom Fachbereich gewählte kritisch-reflexive Ausrichtung des Studiengangs und auch der Online-Tag (max. 20%-Anteil) werden von den befragten Studierenden ausdrücklich gelobt.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung und der Abschlussgrad sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst unterschiedliche Lehr- und Lernformen sowie ein 30 CP umfassendes Praxissemester. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Von den Gutachter:innen festgestellt und kritisch angemerkt wurde ein im Vergleich zur letzten Akkreditierung deutlich reduzierter Anteil an Präsenzstudium bzw. ein deutlich erhöhter Anteil an Selbststudium. Der Workload von 6.300 Stunden gliedert sich aktuell in 1.116 Stunden Kontaktzeit und 4.434 Stunden Selbststudium (Relation von knapp 1 zu 4). In der letzten Akkreditierung lag der Präsenzanteil bei 1.540 Stunden Kontaktzeit und 3.860 Stunden Selbstlernzeit (Relation von knapp 1 zu 2,5). Damit verbunden stellte sich die Frage, was die Hochschule in den einzelnen Modulen zugeordneten Selbststudienanteilen verlangt, wie sie das Selbststudium der Studierenden unterstützt (z.B. in Form von begleitendem Selbststudium) und wie sie den Lernfortschritt im

Selbststudium überprüft. Die Erwartungen des Studiengangs an die hohen Anteile des Selbststudiums sollten aus Sicht der Gutachter:innen, so die entsprechende Empfehlung, in den Modulbeschreibungen deutlicher zum Ausdruck kommen.

Im Kontext der Gespräche zum Thema „Studierbarkeit“ erklärten die befragten Studierenden, dass im Bachelorstudiengang bereits seit langem der Wunsch auf die Einrichtung von Tutoraten zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen besteht, was auch den Studiengangverantwortlichen mitgeteilt worden sei, laut diesen aber von der Hochschule nicht finanzierbar ist. Die befragten Studierenden erhoffen sich von den Tutorien insbesondere fachliche Unterstützung durch die interaktive Diskussion und Vertiefung von Lehrinhalten. Gewünscht werden u.a. Tutorate zu den Themen wissenschaftliches Arbeiten und Umgang mit bestimmten Tools wie Citavi und KI. Bislang konnte laut den Studierenden nur ein von diesen selbst organisiertes Tutorium durchgeführt werden. Tutor:innen leisten aus Sicht der Gutachter:innen einen wichtigen, ergänzenden Beitrag zur Lehre und sind zudem häufig ein bezogen auf die hochschulische Lehre vermittelndes Bindeglied zwischen haupt- und nebenamtlich Lehrenden und Studierenden. Entsprechend wird von den Gutachter:innen der Wunsch der Studierenden unterstützt und der Hochschule die Einrichtung von Tutoraten nahegelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Dem Wunsch der Studierenden entsprechend wird die Einrichtung von Tutoraten empfohlen.
- Die Erwartungen des Studiengangs an die hohen Anteile des Selbststudiums sollten in den Modulbeschreibungen deutlicher zum Ausdruck kommen.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Sachstand

Zur angestrebten Strukturklarheit im **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** soll die nun einsemestrige Gestaltung der meisten Module (außer M 2) beitragen, die für die Umsetzung zudem um jeweils eine Lehrveranstaltung entlastet wurden, hinsichtlich ihrer thematisch-konzeptionellen Ausrichtung aber im Wesentlichen unverändert geblieben sind. Neu hinzu gekommen ist das Modul M 6, das die Option eröffnet, Ergebnisse und Fragen aus den M 2-Projekten im Hinblick auf Sozialforschung und Theoriebildung in der Sozialen Arbeit rückzubinden oder als Impuls zu entsprechenden Vertiefungen zu nutzen. Zum anderen erhält hier die Darstellung und Präsentation der Forschungsprojekte, einschließlich der Vermittlung entsprechender Kompetenzen, einen systematischen Platz im Curriculum. Die auf diese Weise mögliche Steigerung der Wahrnehmung der M 2-Forschungsprojekte soll ebenfalls dem Ziel einer besseren Verknüpfung von Bachelor- und Masterstudiengang dienen.

Der dem Reakkreditierungsantrag beigefügte Studienverlaufsplan weist die folgenden Module im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs aus:

- M 1 Wissenschaft und Theoriebildung in der Sozialen Arbeit
- M 2 Forschung in der Sozialen Arbeit
- M 3 Subjektorientierte Perspektiven und Soziale Arbeit
- M 4 Soziale Arbeit - Kritik und Praxis
- M 5 Gesellschaftliche und institutionelle Aspekte in der Sozialen Arbeit

- M 6 Reflexion, Transfer und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse
- M 7 Masterthesis

Neben seiner Funktion für die Einführung in Struktur und Ablauf des Studiengangs, wodurch auch Studierenden von anderen Hochschulen das Ankommen erleichtert werden soll, flankiert das einsemestrige Modul M 1 vor allem die Forschungsorientierung des Masterstudiengangs. Im Zentrum des Masterstudiengangs steht ein Lehrforschungsprojekt, das in Modul M 2 verortet ist und sich über zwei Semester erstreckt. Die thematisch wechselnden Projekte sind interdisziplinär und als analytisch-interpretative studentische Forschungsprojekte angelegt, die Forschungsmethoden nutzbar machen und (selbst-)reflexiv angelegt sind. Jedes Projekt wird von zwei Lehrenden im Teamteaching begleitet. Diese Projektforschung integriert zudem einen Methodenworkshop. M 3 fokussiert subjektorientierte Perspektiven sowie politische und professionalisierungstheoretische Implikationen entsprechender Theoriebildungen. Hierzu zählen Konzepte von Handlungsfähigkeit, die im Feld Sozialer Arbeit als kollektive, institutionelle und politische Handlungsfähigkeit gedacht werden. Demgegenüber geht es in Modul MASA 4 (2. Semester) darum, Soziale Arbeit als gesellschaftliche Institution in den Blick zu nehmen und Widersprüche, Spannungsfelder und Konflikte sichtbar zu machen. Das Modul eröffnet Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit programmatischen Entwürfen Sozialer Arbeit innerhalb herrschender Verhältnisse wie auch mit Strategien, die Zwängen institutionalisierter Sozialer Arbeit zu entkommen suchen. Einbezogen werden dabei Anregungen und Impulse aus den vorangegangenen Modulen, Fragestellungen aus den Forschungsprojekten wie auch Erfahrungen Studierender im Praxisfeld Sozialer Arbeit. Die gesellschaftlich-institutionelle Ebene selbst ist Gegenstand des Moduls M 5. In den Blick genommen werden Transformationen von Sozialpolitik und Sozialstaat, die Realität sich verschärfender gesellschaftlicher Ausschlussprozesse und die damit verbundene (Re-)Produktion sozialer Ungleichheiten. Modul M 6 ermöglicht den Studierenden einerseits eigene empirische Erfahrungen zu reflektieren und in Bezug zu Theoriebildungen im Feld Sozialer Arbeit zu setzen. Andererseits werden hier Kompetenzen des Wissenstransfers und der Präsentation von Forschung vermittelt. Darüber hinaus ist das dritte Semester im Studienverlaufsplan hinsichtlich des Workloads überwiegend der Anfertigung der Masterthesis vorbehalten. Diese wird im Rahmen des Moduls M 7 erbracht und durch ein:e Kolloquium/Forschungswerkstatt ergänzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Masterstudiengang laut Hochschule modular und inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben sei. Von den Gutachter:innen festgestellt und kritisch angemerkt wurde jedoch ein im Vergleich zur letzten Akkreditierung deutlich reduzierter Anteil an Präsenzstudium bzw. ein deutlich erhöhter Anteil an Selbststudium. Der Workload von 2.700 Stunden gliedert sich aktuell in 320 Stunden Kontaktzeit und 2.380 Stunden Selbststudium (Relation von knapp 1 zu 7,4). In der letzten Akkreditierung lag der Präsenzanteil bei 448 Stunden Kontaktzeit und 2.251 Stunden Selbstlernzeit (Relation von knapp 1 zu ca. 5). Damit verbunden stellte sich die Frage, was die Hochschule in den einzelnen Modulen zugeordneten Selbststudienanteilen verlangt, wie sie das Selbststudium der Studierenden unterstützt (z.B. in Form von begleitendem Selbststudium oder durch Bearbeitung von Studienmaterialien etc.) und wie sie den Lernfortschritt im Selbststudium überprüft. Die Erwartungen des Studiengangs an die hohen Anteile des Selbststudiums sollten aus Sicht der Gutachter:innen, so die entsprechende Empfehlung, in den Modulbeschreibungen deutlicher zum Ausdruck kommen.

Der als Präsenzstudium angelegte, mit einem optionalen Online-Tag pro Semester konzipierte konsekutive Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ und das diesem zugrunde liegende Curriculum

ist nach Auffassung der Gutachter:innen nachvollziehbar und schlüssig aufgebaut. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen modularen Lernergebnisse des Studiengangs sind transparent beschrieben. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterstudiengänge gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Von den befragten Studierenden werden die im Vergleich zum Bachelorstudiengang geringen Wahlmöglichkeiten bedauert. Positive Rückmeldungen der Studierenden betreffen die vom Fachbereich gewählte kritisch-reflexive Ausrichtung des Studiengangs und den Online-Tag.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung und der Abschlussgrad sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst unterschiedliche Lehr- und Lernformen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Erwartungen des Studiengangs an die hohen Anteile des Selbststudiums sollten in den Modulbeschreibungen deutlicher zum Ausdruck kommen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Hinsichtlich individueller Studienverläufe werden Studierende vom Beauftragten des Fachbereichs für Internationales und dem Bereich „Internationales“ der Hochschule dabei unterstützt, Studiensemester auch außerhalb Deutschlands zu absolvieren. An Hochschulen in anderen Ländern erbrachte gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Einzelfallprüfung anerkannt. Der aktuelle Stand der Liste mit Partnerhochschulen ist einer Anlage zu entnehmen.

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen Studierende prinzipiell dabei unterstützt, ein Studiensemester im Ausland zu verbringen. Diesbezüglich verweist die Hochschule u.a. auf das internationale Austauschprogramm Erasmus+. Die Hochschule hat zudem bestimmte Rahmenbedingungen geschaffen, um bei Bedarf studentische Mobilität zu realisieren. Sie unterstützt die Mobilität der Studierenden vor allem dadurch, dass sie in beiden Studiengängen auf mögliche Mobilitätsfenster und Unterstützungsmöglichkeiten hinweist. Sie hat den Gutachter:innen auch nachvollziehbar aufgezeigt, dass Bachelorstudierenden, die den Studienort wechseln wollen, durch die viersemestrige Struktur des Studienschwerpunktes kein Nachteil entsteht.

Die Regeln und Prozeduren der zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen entsprechen nach Auffassung der Gutachter:innen den Vorgaben der Lissabon-Konvention und ermöglichen den Studierenden grundsätzlich Aufenthalte an anderen Hochschulen, die in der Vergangenheit aber im Bachelorstudiengang kaum und im Masterstudiengang überhaupt nicht genutzt wurden.

Nach den Erfahrungen der Gutachter:innen erschwert aber vor allem die, trotz anderslautenden Empfehlungen der Hochschule, zumeist hoch anteilige parallele Berufstätigkeit die Mobilität der

Studierenden. Hinzu kommt häufig die fehlende Vereinbarkeit eines Auslandssemesters mit Familie und Beruf. Diese Aspekte werden von den befragten Studierenden, vor allem im Hinblick auf den Masterstudiengang bestätigt. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule und den beiden Studiengängen das Ziel einer „Internationalisation at Home“ zu verfolgen, das den Studierenden den Erwerb von internationalen und interkulturellen Kompetenzen ohne einen Auslandsaufenthalt ermöglicht. Dazu gehören z.B. die Etablierung von Summer Schools oder die Einbindung von internationalen Gastdozierenden etc.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt für beide Studiengänge folgende Empfehlung:

- Die Hochschule und die beiden Studiengängen sollten das Ziel einer „Internationalisation at Home“ verfolgen, das den Studierenden den Erwerb von internationalen und interkulturellen Kompetenzen ohne einen Auslandsaufenthalt ermöglicht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Die neu entwickelte Struktur des **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“** in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt weist laut Hochschule mehrere mögliche Mobilitätsfenster auf. Während die Module im 1. und 2. Semester mit Studienleistungen abschließen, die einen Wechsel möglich machen, eignet sich auch das 3. Semester als Abschluss des ersten Studienabschnitts für einen Hochschulwechsel. Die versetzte Lage von ein- und zweisemestrigen Modulen im ersten Studienabschnitt, die zudem auch in einem Semester studierbar sind, ermöglicht darüber hinaus, einen Wechsel in den Studienverlauf zu integrieren. Ein weiteres Mobilitätsfenster stellt das praktische Studiensemester (4. Semester) dar, das laut Hochschule gut auch außerhalb Deutschlands absolviert werden kann. Studierenden, die den Studienort wechseln wollen, entsteht durch die viersemestrige Struktur des Studienschwerpunktes kein Nachteil. Durch die Vorgabe der staatlichen Anerkennung ist die Teilnahme in allen vier Semestern mit Anwesenheit belegt. Zudem werden im 4. Semester (Praxisbericht) und im 6. Semester (weitere Prüfungsleistung) zwei Teilleistungen erbracht, die einen Hochschulwechsel möglich machen. Auch der zweite Studienabschnitt mit den versetzt angeordneten zweisemestrigen Modulen bietet sowohl nach dem 5. wie auch nach dem 6. Semester die Möglichkeit, die Hochschule zu wechseln.

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum haben insgesamt 15 Studierende des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ einen Auslandsaufenthalt absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regeln und Prozeduren der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen entsprechen nach Auffassung der Gutachter:innen den Vorgaben der Lissabon-Konvention und ermöglichen den Studierenden Aufenthalte an anderen Hochschulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Sachstand

Laut Hochschule besteht auch im **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** durch die vorwiegend einsemestrige Struktur ein guter Rahmen für die Absolvierung eines Auslandssemesters. Vor allem das dritte Semester, in dem die Module M 6 („Reflexion, Transfer und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse“; sieben CP) und M 7 („Masterthesis“; 23 CP) absolviert werden, hält die Hochschule für ein im Hinblick auf Mobilität geeignetes Zeitfenster.

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum haben im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ keine Studierenden einen Auslandsaufenthalt absolviert oder ein Auslandssemester studiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbereich empfiehlt, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, einen Auslandsaufenthalt im dritten Semester durchzuführen. Ein explizites Mobilitätsfenster wird jedoch nicht definiert. Dass kein:e Studierende:r einen Auslandsaufenthalt angetreten hat, ist für die Gutachter:innen wenig verwunderlich, da, wie in vielen anderen Masterstudiengängen der Sozialen Arbeit auch, davon auszugehen ist, dass die Mehrheit der Studierenden zumindest anteilig berufstätig ist.

Die Regeln und Prozeduren der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Leistungen entsprechen nach Auffassung der Gutachter:innen den Vorgaben der Lissabon-Konvention und ermöglichen den Studierenden Aufenthalte an anderen Hochschulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Siehe studiengangsübergreifende Bewertung

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die Lehre in den beiden Studiengängen der Sozialen Arbeit stehen laut Lehrverflechtungsmatrix zwölf Professor:innen, fünf Vertretungsprofessor:innen und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) zur Verfügung. Aus der Lehrverflechtungsmatrix (siehe Anlage) gehen die hauptamtlich Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt, die Ermäßigungen, der Umfang der Lehre im Bachelor- und im Masterstudiengang sowie die Lehranteile in anderen Studiengängen hervor. Auch die Lehrbeauftragten, die in beiden Studiengängen eingesetzt werden, sind in der Lehrverflechtungsmatrix mit Titel/Qualifikation, Lehrgebiet und Lehrumfang benannt. Des Weiteren liegt eine Anlage mit Kurz-Lebensläufen der hauptamtlich Lehrenden vor (siehe Anlage), aus dem das Profil der hauptamtlich Lehrenden ersichtlich wird (u.a. mit Angaben zur Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsbereichen und zu den Lehrthemen). In diesem Dokument finden sich auch die Namen der Lehrbeauftragten mit Angaben zu ihren Lehrgebieten und zum Teil auch zu ihrer Qualifikation.

Die entstehenden Ressourcenbedarfe für Hilfskräfte bestreitet der Fachbereich aus seinen von der Hochschulleitung alljährlich zugewiesenen Finanzmitteln. Die Aufgaben der jeweiligen Studiengangsleitungen werden durch Deputatsermächtigungen abgedeckt.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen bzw. das Berufungsverfahren sind im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt. Ebenso sind in der genannten Gesetzesgrundlage die formalen Einstellungsvoraussetzungen zur Erteilung eines Lehrauftrags festgehalten.

Die didaktische Unterstützung für Lehrende wird zentral von der Abteilung Studium und Lehre angeboten, die auch das hochschulweite Qualitäts- und Evaluationsmanagement, den E-Learning-Support sowie die hochschulweiten Unterstützungsangebote zu Selbst-, Lern- und Schreibkompetenzen der Studierenden organisiert. Lehrende und Studiengangsverantwortliche erhalten die Informationen der Abteilung über einen zentralen Intranetauftritt und einen Newsletter. Die Abteilung informiert laufend zu internen und externen Weiterbildungsangeboten, zu relevanten Online-Portalen zur Hochschul-, Medien- und Digitaldidaktik sowie zu didaktischen und methodischen Grundlagen und Ansätzen.

Im Rahmen von „Didaktik on demand“ können hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte und Studiengangsverantwortliche zeitlich flexibel Schulungen der Abteilung Studium und Lehre zu didaktischen und methodischen Themen in Anspruch nehmen. Die Schulungen orientieren sich an den konkreten Bedarfen der Studiengänge sowie an den hochschulweiten Qualitätszielen für das Aufgabenfeld Studium und Lehre. Neuberufene Professor:innen können über das Programm „Individuelle Kompetenzentwicklung in der Lehre“ ihre hochschul- und mediendidaktischen Kompetenzen unmittelbar nach Dienstantritt ausbauen und weiterentwickeln. Die HWG Ludwigshafen unterstützt diese Weiterqualifizierung mit einer Reduzierung des Lehrdeputats. In der Hochschul- und Mediendidaktik kooperiert die HWG Ludwigshafen landesweit systematisch mit dem Hochschulevaluierungsverbund Süd-West (HESW) sowie dem Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz (VCRP).

Der Bereich Personalentwicklung der Hochschule initiiert, steuert und begleitet die Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden in Verwaltung, Fachbereichen, Lehre und Forschung. Ziel der Personalentwicklung ist es, auf die sich stetig verändernden Rahmenbedingungen, sowohl intern als auch extern, zu reagieren und die Qualifikationen der Mitarbeitenden durch einzelne Maßnahmen bestmöglich weiterzuentwickeln. Mitarbeitenden und hauptamtlich Lehrenden steht das Weiterbildungsprogramm der Personalentwicklung offen, das halbjährlich neu aufgelegt wird. Bei Bedarf bietet die Personalentwicklung darüber hinaus gezielte individuelle Fortbildungsangebote und Coachings an. Führungsinstrumente wie die Mitarbeitendengespräche, das Führungskräftefeedback in der zentralen Verwaltung, Teamentwicklungsmaßnahmen und ein umfassendes Onboardingkonzept ergänzen das Angebot der Personalentwicklung.

Zusätzlich zu den haupt- und nebenamtlich Lehrenden sind zahlreiche weitere Mitarbeiter:innen an der Gestaltung des Studiengangs beteiligt. Zu nennen sind bspw. die Geschäftsführung, die Studiengangs- und Dekanatsverwaltung (Verwaltungsangestellte und Studiengangskoordination), die Mitarbeiter:innen des Studierendenservicecenters, des Rechenzentrums (IT-Service), der Bibliothek, Mitarbeiter:innen in Drittmittelprojekten sowie studentische Hilfskräfte.

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Durch die aktuellen personellen Ressourcen sind nach Auffassung der Gutachter:innen Lehre und Betreuung der Studierenden in beiden Studiengängen gewährleistet. Anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Kurz-Lebensläufe) und der Gespräche während der Begutachtung vor Ort

konnten sich die Gutachter:innen davon überzeugen, dass das hauptamtliche Lehrpersonal für die Lehre in beiden Studiengänge fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziert ist. Lehrbeauftragte werden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und ihrer Eingebundenheit in die berufliche Praxis ausgewählt. Auch sind an der Hochschule adäquate Maßnahmen zur Personalauswahl und zur Personalqualifizierung vorhanden. Die befragten Studierenden berichten von einem insgesamt hohen Engagement und einer guten Ansprechbarkeit der in beiden Studiengängen Lehrenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Für den siebensemestrigen **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** ergibt sich auf Basis der Lehr-Semesterwochenstunden (Lehr-SWS) im Sommersemester 2024 und im Wintersemester 2024/2025 bei Vollausslastung der ca. 100 Studienplätze im neuen Curriculum ein Lehrbedarf von insgesamt 266 SWS im Wintersemester und 201,50 SWS im Sommersemester. Im Bachelorstudiengang werden etwa 63% der Lehre durch hauptamtlich Lehrende und etwa 37% der Lehre von Lehrbeauftragten erbracht (Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Lehr-SWS im Sommersemester 2024 und Wintersemester 2024/2025). Der Anteil der professoralen Lehre (ohne Vertretungsprofessuren) liegt laut Lehrverflechtungsmatrix bei 56%, mit Vertretungsprofessuren bei 85%.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorliegenden schriftlichen Informationen sowie der Gespräche vor Ort haben die Gutachter:innen einen positiven Eindruck von der personellen Ausstattung des zu akkreditierenden Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ gewonnen. Der Anteil der hauptamtlichen und professoralen Lehre liegt bei über 50 Prozent. Dabei spielt sicherlich auch die Tatsache eine Rolle, dass der Präsenzanteil der Lehre von vormals 1.540 Stunden bei der letzten Akkreditierung auf inzwischen 1.116 Stunden zurückgefahren wurde. Die Studiengangverantwortlichen haben die zurückgehenden Präsenzzeiten der Studierenden als Grund angegeben, was aus Sicht der Gutachter:innen einer gewissen Plausibilität nicht entbehrt. Im Hinblick auf das hauptamtliche Lehrpersonal verweisen die Gutachter:innen insbesondere auch auf den von der Hochschule angekündigten dualen, praxisintegrierten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (er ist nicht Gegenstand der Akkreditierung), der zum Wintersemester 2026/2027 mit einer Startkohorte von 30 Studierenden starten soll und im Gefolge sicherlich eine entsprechende Aufstockung des hauptamtlichen Lehrpersonals nach sich ziehen muss. Entsprechend wird der Hochschule empfohlen, frühzeitig den künftigen Bedarf an hauptamtlich Lehrenden im Bachelorbereich neu zu berechnen, damit der bisherige Anteil der hauptamtliche Lehre im zu akkreditierenden Studiengang weiter aufrechterhalten werden kann (siehe auch a) studienübergreifende Bewertung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Sachstand

Für den dreisemestrigen **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** ergibt sich auf Basis der Lehr-Semesterwochenstunden (Lehr-SWS) im Sommersemester 2024 und im Wintersemester

2024/2025 bei Vollausslastung der ca. 30 Studienplätze im neuen Curriculum ein Lehrbedarf von insgesamt 24 SWS im Wintersemester und 32 SWS im Sommersemester. Im Masterstudiengang werden etwa 81% der Lehre durch hauptamtlich Lehrende und etwa 19% der Lehre von Lehrbeauftragten erbracht (Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Lehr-SWS im Sommersemester 2024 und Wintersemester 2024/2025). Der Anteil der professoralen Lehre (ohne Vertretungsprofessuren) liegt laut Lehrverflechtungsmatrix bei 78%, mit Vertretungsprofessuren bei 100%.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorliegenden schriftlichen Informationen sowie der Gespräche vor Ort haben die Gutachter:innen einen positiven Eindruck von der personellen Ausstattung des zu akkreditierenden konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ gewonnen. Der Anteil der hauptamtlichen und professoralen Lehre liegt bei nahezu 80 Prozent. Dabei spielt sicherlich auch die Tatsache eine Rolle, dass der Präsenzanteil der Lehre von vormals 448 Stunden bei der letzten Akkreditierung auf inzwischen 320 Stunden zurückgefahren wurde. Der Selbststudienanteil liegt bei inzwischen 2.380 Stunden, was einer Relation von Präsenz- und Selbststudium von 1 zu 7,7 entspricht (siehe auch a) studienübergreifende Bewertung).

Aus Sicht der Gutachter:innen wird das Curriculum insgesamt durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird fast ausschließlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Das hauptamtliche Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und machen aus Sicht der Gutachter:innen auch hinreichend davon Gebrauch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beiden Studiengängen stehen grundsätzlich alle Lehrräume der Hochschule zur Verfügung. Die Vergabe der hochschulweit ca. 50 Besprechungs- und Lehrräume erfolgt jedes Semester zentral für alle Studiengänge. Dabei werden besondere Anforderungen, die sich aus dem Lehrformat ergeben, berücksichtigt.

Den beiden Studiengängen steht nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung: Zu nennen sind bspw. die Geschäftsführung, die Studiengangs- und Dekanatsverwaltung (Verwaltungsangestellte und Studiengangskoordination), die Mitarbeiter:innen des Studierendenservicecenters, des Rechenzentrums (IT-Service), der Bibliothek, Mitarbeiter:innen in Drittmittelprojekten sowie studentische Hilfskräfte.

Im 2024 eröffneten Neubau des C-Gebäudes auf dem Campus wurde auf zeitgemäße Veranstaltungstechnik in den Lehrräumen Wert gelegt. Auch die Lehrräume in den beiden anderen Gebäuden sind mit Flipcharts, Whiteboards, Lautsprechern und fast durchgängig mit fest installierten Beamern ausgestattet. Als Hilfsmittel für die Durchführung der Datenerhebung im Rahmen von studentischen Forschungsprojekten stehen den Studierenden Aufnahmegeräte zur Ausleihe sowie die Transkriptionssoftware f4transkript zur Verfügung. Die Online-Umfragesoftware SoSci Survey kann von allen Hochschulangehörigen ortsunabhängig kostenfrei genutzt werden. Zudem werden die Programme IBM SPSS Statistics für die quantitative Datenauswertung und MAXQDA 24 für die qualitative Datenauswertung den Studierenden als Netzwerk- oder Vor-Ort-Lizenzen

auf dem Campus zur Verfügung gestellt. Mit der E-Learning Plattform OpenOLAT erhalten Studierende Instrumente zum Integrierten Lernen (Blended-Learning). Hierüber ist unter anderem ein einfacher Zugang zu Lehrmaterialien und Möglichkeiten des kollaborativen Lernens gewährleistet. Die Hochschule verfügt u.a. über Campuslizenzen zur Nutzung von Microsoft Teams, Big Blue Button und Zoom. Die Abteilung Studium und Lehre/E-Learning-Center hält hierzu für Lehrende und Studierende ein weitreichendes Unterstützungsangebot bereit.

Alle Büros der Lehrenden sind mit Laptops inkl. Dockingstation, Monitoren und Intra- sowie Internetzugang ausgestattet. Für die Studierenden stehen Computerarbeitsplätze zur Verfügung. Vielfältigungsmöglichkeiten (Buchscanner, Kopierer) für Studierende gibt es in der Hochschulbibliothek. Auf dem Campus können verschiedene WLAN-Netzwerke der Hochschule genutzt werden.

Die Zentralbibliothek auf dem Campus Ernst-Boehe-Straße umfasst die Fachbibliothek Wirtschaftswissenschaften und die Fachbibliothek des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen. In der Bibliothek stehen über 350 Arbeitsplätze zur Verfügung, ein beachtlicher Teil davon in Gruppenarbeitsräumen und Raum-in-Raum-Lösungen („Cubes“), die mit moderner Medientechnik ausgestattet sind und von Studierenden gebucht werden können. Die Bibliothek der HWG Ludwigshafen hat einen Bestand von ca. 117.000 Print-Bücher, 196 Print-Zeitschriften und rund 44.000 elektronische Zeitschriften und Zeitungen. Aktuelle Bücher sind inzwischen überwiegend in elektronischer Form verfügbar. Das Verhältnis Printbuch zu E-Book liegt inzwischen bei ungefähr 1:3.

Lizenzpflichtige Online-Ressourcen können mit wenigen Ausnahmen auch von außerhalb des Campus-Geländes genutzt werden. Dies ist über die Einwahl ins Campus-Netz mit Hilfe eines Virtual Private Network (VPN) möglich. Über die Fernleihe können Bücher, Buchkapitel, Aufsätze aus Büchern und Zeitschriften sowie andere Medien bestellt werden, die nicht in der Hochschulbibliothek Ludwigshafen am Rhein vorhanden sind und nicht von der Hochschulbibliothek gekauft werden können. Ergänzend steht den Studierenden der HWG dank einer Kooperation mit der Universitätsbibliothek Mannheim zusätzlich das dortige Literaturangebot zur Verfügung.

Der für den Fachbereich IV bereitgehaltene Bestand an Printbüchern liegt aktuell bei 50.239 Medieneinheiten. Die Bibliothek ist Lizenznehmer der drei Springer-E-Book-Pakete „Geistes- und Sozialwissenschaften, Recht“, „Erziehungswissenschaften und Soziale Arbeit“ sowie „Psychologie“. Zudem werden regelmäßig für die Soziale Arbeit relevante E-Books vor allem der Verlage Beltz, Kohlhammer, UTB, Lambertus u. a. lizenziert. Was Print-Zeitschriften betrifft, so sind in der Bibliothek 63 für die Soziale Arbeit relevante Periodika und insgesamt 31 E-Journals aus dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügbar. Es gibt darüber hinaus weitere (im Rahmen von Datenbanklizenzen) freigeschaltete oder generell frei zugängliche E-Journals aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Soziologie usw., die ebenfalls für die Soziale Arbeit relevant sind. Das Portfolio umfasst sechs lizenzpflichtige Datenbanken, die für die Soziale Arbeit relevant sind. Daneben listet unser Datenbank-Infosystem (DBIS) weitere fachrelevante, frei zugängliche Datenbanken. Darunter befindet sich eine Vielzahl von Titeln, die ausschließlich für die Soziale Arbeit relevant sind. Zahlreiche Titel aus Fachdisziplinen wie Pädagogik, Psychologie, Medizin, Philosophie, Recht und Sozialwissenschaften sind potenziell für alle Studienangebote im Fachbereich IV interessant.

Die Öffnungszeiten der Zentralbibliothek am Hauptstandort der Hochschule in der Ernst-Boehe-Straße (während des Semesters) sind: Montag - Freitag 9:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag 9:00 Uhr - 13:00 Uhr, Sonntag: Geschlossen.

a) Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen nehmen in den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Lehrenden wahr, dass sich mit dem von der Hochschule lange gewünschten, 2024 eröffneten Neubau des C-Gebäudes die infrastrukturellen sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen für alle Lehrenden und Mitarbeiter:innen deutlich verbessert haben. Eine grundlegende Raum- und Sachausstattung für die Lehre in beiden Studiengängen ist somit gewährleistet. Ebenso liegen ausreichende infrastrukturelle technische Möglichkeiten für hybride Lehrsettings vor. Die Möglichkeit der hybriden Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist somit gewährleistet. Alle Seminarräume sind mit der entsprechenden modernen Technik ausgestattet. Im Neubau, so ist den Unterlagen der Hochschule zu entnehmen, wurde des Weiteren großen Wert auf eine genügende Anzahl und auf adäquat ausgestattete Gruppenarbeitsräume für Studierende gelegt. Die Studierenden können sich dieser positiven Sichtweise der Hochschule jedoch nicht durchgängig anschließen. Sie bestätigen zwar neue und modern ausgestattete Lehrräume und Labore im C-Gebäude sowie eine zeitgemäße mediale Veranstaltungstechnik, sie thematisierten und beklagten jedoch zugleich die in der Hochschule bzw. im neuen C-Gebäude fehlenden Lernräume und Lernplätze für die Phasen des Selbststudiums vor Ort sowie die fehlenden Begegnungsräume (z.B. einen Raum für die Fachschaft). Auch fehlt laut den befragten Studierenden ein sogenannter Mutter-Kind-Raum. Es gäbe auch keinen Ersatz für das im früheren Gebäude den Studierenden zur Verfügung stehende Format Forschungswerkstatt. Die Gutachter:innen greifen die besorgte Kritik der Studierenden auf und unterstützen deren Anliegen. Sie empfehlen der Hochschulleitung dringend dafür Sorge zu tragen, dass den Studierenden die gewünschten Räume und Lernplätze zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der eingebüßten Werkstätten empfehlen die Gutachter:innen auch eine Verstetigung des im Sommersemester 2020 eröffneten „Social Innovation Lab“, das hochschulweit systematisiert an Herausforderungen arbeitet, die aus wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektive relevant sind. Hier erarbeiten Hochschullehrende mit Kooperationspartner:innen Fragestellungen, zu denen die Studierenden und Lehrenden in mehreren Modulen kreativ Lösungsideen erarbeiten bzw. sich Gedanken über soziale Verbesserungen machen.

Den beiden Studiengängen steht aus Sicht der Gutachter:innen hinreichend nichtwissenschaftliches Personal zur Verfügung: Die Verfügbarkeit von PC-Pools und die Möglichkeit, spezielle Software zu nutzen, sind positive Aspekte der IT-Infrastruktur, die den Studierenden zur Verfügung steht. Von Studierenden wird darauf hingewiesen, dass WLAN-Probleme auftreten können, wenn alle Studierenden mit mehreren Geräten gleichzeitig verbunden sind.

Die für die beiden Studiengänge relevante Fachbibliothek des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen ist im Hinblick auf studiengangrelevante Literatur und Fachzeitschriften (in elektronischer und in Printform) angemessen ausgestattet. Neben dem Angebot der hochschuleigenen Bibliotheken können Studierende der Hochschule auch auf die Ressourcen der Universitätsbibliothek Mannheim zurückgreifen, mit der diesbezüglich eine Kooperation besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird der Hochschulleitung dringend empfohlen dafür Sorge zu tragen, dass den Studierenden Lernräume und Lernplätze für die Phasen des Selbststudiums vor Ort sowie Begegnungsräume (z.B. einen Raum für die Fachschaft) zur Verfügung gestellt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Siehe a) studienübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studienübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Sachstand

Siehe a) studienübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studienübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen sind in § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (APO) definiert und geregelt. In § 15 sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. In den jeweiligen spezifischen Ordnungen sind weitere mögliche fachspezifische Prüfungsarten definiert (BA: § 6; MA § 7).

Die wissens- und kompetenzorientierte Ausgestaltung des studiengangsspezifischen Prüfungssystems (SPO) bildet sich gleichermaßen in den speziellen Prüfungsordnungen des Bachelor- und des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ ab. Die modulbezogenen Prüfungen und Studienleistungen (Bestanden/Nicht bestanden) gemäß dieser Ordnungen dienen der Feststellung, ob die in den Modulhandbüchern für diesen Studiengang im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellten Lernergebnisse erreicht wurden. Die SPO regelt auch die Anzahl und Art der Modulprüfungen sowie die zeitliche Lage der Prüfungsleistungen im Studienverlauf, so dass eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet ist. Dies wird auch von den Absolvent:innen des Abschlussjahrgangs Wintersemester 2017/2018 bis Sommersemester 2019 im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in der Absolvent:innenbefragung bestätigt. Darüber hinaus wird die Anzahl der Prüfungen von den Absolvent:innen nicht als „zu hoch“ bewertet.

Die Modalitäten der Wiederholbarkeit von Modulprüfungen sind in der allgemeinen Prüfungsordnung (APO) geregelt. Für den Bachelor- und Masterstudiengang Soziale Arbeit findet § 14 Abs. 3 der APO (Anmeldung zu und Abmeldung von Modulprüfungen) keine Anwendung. Das heißt,

eine Prüfungsleistung wird nicht mehr mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Anmeldung zur erforderlichen Modulprüfung nicht spätestens im zweiten auf dasjenige Fachsemester folgenden Semester, in dem die Prüfung nach Maßgabe der SPO oder des Studienplans absolviert werden soll, erfolgt ist. Diese Regelung wird aus der bisherigen SPO übernommen, da sie flexibles Studieren jenseits eines vorab festgelegten Studienverlaufsplans bei Bedarf ermöglicht.

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind in einem der beiden folgenden Semester wahrzunehmen. Die Bachelor- und Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden und muss spätestens zwei Monate nach dem Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen finden sich einerseits in Bezug auf das Prüfungssystem des Studiengangs in der APO (§ 25) als auch andererseits in Bezug auf die Studienplatzvergabe in der Studienplatzvergabeordnung (StPVLVO).

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Studien- und Prüfungsformen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt. Bei den Prüfungsformen wird auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Prüfungen und Studienleistungen dienen der Feststellung, dass die in den jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellten Lernergebnisse erreicht werden. Die in beiden Studiengängen verwendeten Prüfungsformen lassen sich grundsätzlich als kompetenzorientiert beschreiben. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch eine sorgfältige Stundenplanerstellung sowie die Planung der Prüfungswochen gewährleistet. Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und die Wiederholbarkeit der Abschlussarbeiten ist ebenfalls adäquat geregelt. Nachteilsausgleiche werden gewährleistet. Als positiv, da Flexibilität und Wahlfreiheit ermöglichend, wird von den befragten Studierenden die jeweils erst zu Semesterbeginn erfolgende Festlegung der Prüfungsformen in den Modulen bewertet.

Studierende werden im Hinblick auf die Frage, ob KI-Systeme (KI = Künstliche Intelligenz) in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen zulässig sind und wie der Umgang mit KI-Systemen dokumentiert und der Output gekennzeichnet werden soll, von den verantwortlichen Lehrpersonen und/oder mittels Leitfäden des Fachbereichs bzw. Studiengangs informiert. Ob KI-Systeme in einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung verwendet werden dürfen oder nicht, wird von den Lehrenden begründet und entschieden. Das laut Auskunft des Fachbereichs von der Hochschule für Studierende als kompakter, praxisnaher Einstieg in die KI-Thematik angebotene „AI-Bootcamp“ (AI = Artificial Intelligence), ein intensives Programm, das darauf abzielt, praktische Fähigkeiten im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) zu vermitteln, ist den befragten Studierenden allerdings nicht bekannt. Da jedoch bei den Studierenden diesbezüglich ein hohes Interesse besteht, empfehlen die Gutachter:innen dem Fachbereich, die Studierenden bereits zu Studienbeginn auf das AI-Bootcamp aufmerksam zu machen. In der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 20.11.2025 schreibt die Hochschule dazu: „Die Terminierung der sog. AI-Bootcamps für die Studierenden des BASA war zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung noch nicht abgeschlossen. Eine Bewerbung hat erst Anfang November 2025 begonnen; die Workshops sind nun auf Januar 2026 datiert“.

Die Gutachter:innen nehmen erstaunt zur Kenntnis, dass die Hochschule keine der von den Gutachter:innen gewünschten exemplarischen Abschlussarbeiten aus den beiden Studiengängen zur Einsicht bereitgestellt hat, die das jeweilige Notenspektrum der Abschlussarbeiten abbilden.

Die Hochschule begründet dies mit geltenden Datenschutzbestimmungen. Eine Einsichtnahme sei auch nicht möglich, wenn personenbezogene Daten gelöscht oder anonymisiert werden, so die Antwort der Hochschule auf einen entsprechenden Hinweis der Gutachter:innen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt für beide Studiengänge folgende Empfehlung:

- Dem Fachbereich wird empfohlen, die Studierenden bereits zu Studienbeginn auf das hochschulische Angebot der Teilnahmemöglichkeit am „AI-Bootcamp“ aufmerksam zu machen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Alle Module im Rahmen des **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“** schließen mit einer Modulprüfung ab, die sich an den modulspezifisch formulierten Lernergebnissen und den angestrebten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen im Rahmen der Qualifikationsziele des Studiengangs ausrichten. Pro Semester sind zwei bis fünf Studien- bzw. Prüfungsleistungen vorgesehen. Um ein gutes Ankommen an der Hochschule zu ermöglichen, werden – wie bisher – in den ersten beiden Semestern ausschließlich Studienleistungen erwartet, die zwar ein Feedback ermöglichen, nicht aber in die Endnote einfließen. Dem zuvor bestehenden Problem einer Häufung von Prüfungen im 2., im 4. und im 6. Semester, das durch konsequent zweisemestrige Module entstanden war, wird nun durch die neue Struktur eines ersten (1. bis 3. Semester) und eines zweiten Studienabschnitts (5. bis 7. Semester) begegnet. Innerhalb dieser Abschnitte sind nun ein- und zweisemestrige Module versetzt angeordnet, so dass Modulprüfungen im Studienverlauf gleichmäßiger verteilt sind und insbesondere das abschließende 7. Semester entlasten. Die Prüfungen im Rahmen des Studiengangs erfolgen somit studienbegleitend.

Die innere Struktur einzelner Module und die hier formulierten Lernergebnisse bilden sich in den Prüfungsarten ab. So wird der in den psychologisch-pädagogischen Modulen des ersten Studienabschnitts (M 2 und M 8) gesetzte Fokus auf eine Reflexion von Menschenbildern, von (disziplinspezifischer) Wissensproduktion und ihrer Einbindung in gesellschaftliche Verhältnisse geprüft, indem ein Portfolio mit Teilleistungen aus einer psychologischen oder pädagogischen Veranstaltung (M 2a) sowie aus einer Veranstaltung der ästhetisch-politischen Bildung (M 2b) als benotete Studienleistung angefertigt wird. Die inhaltlich-fachliche Struktur setzt sich fort und wird ausgebaut in M 8, indem Teilleistungen aus Veranstaltungen der ästhetischen und politischen Bildung (M 8a und M 8d) sowie aus Pädagogik oder Psychologie (als Wahlpflichtoption) zu einem Portfolio als Modulprüfung integriert werden. Analog findet sich diese aufeinander verweisende Struktur der Prüfungsarten in den sozialökonomisch-gesellschaftstheoretisch ausgerichteten Modulen M 4, das mit einem Exzerpt & Thesenpapier als benotete Studienleistung abschließt, und Modul M 10, das auf der Grundlage eines Thesenpapiers zu einer mündlichen Prüfung führt. Während Rechtsinhalte in den Modulen 3, 9 und 14 über Klausuren geprüft werden, schließen die sozialarbeitswissenschaftlichen Module 5 zu Theorien und Kasuistik Sozialer Arbeit wie auch M 15 zu Kritik und Perspektiven Sozialer Arbeit mit einer mündlichen Prüfung ab. Demgegenüber stehen die Module zu Forschung in der Sozialen Arbeit (M 6) und zu Methoden in der Sozialen Arbeit (M 7) zunächst für sich. Sie bieten mit ihren Wahlpflichtoptionen eine breite Möglichkeit der inhaltlichen Ausrichtung und schließen mit einem Forschungsbericht oder working paper (M 6) bzw.

einer aktiven Teilnahme (M 7) ab. Beide Module fließen in die Umsetzung des praktischen Studiensemesters ein und bereiten die projektorientierten und vertiefenden Module des zweiten Studienabschnitts vor.

Im zweiten Studienabschnitt sind die möglichen Arten der Modulprüfung weiter gefasst, da die hier verorteten zweisemestrigen Module hinsichtlich ihrer inhaltlich-didaktischen Gestaltung relativ – im Rahmen der formulierten Lernergebnisse – offen sind. So findet die Prüfung in dem Lehrforschungsmodul Projekte in Praxis und Forschung Sozialer Arbeit (M 12) aufgrund variierender Angebote als Präsentation, Hausarbeit oder working paper statt. Das interdisziplinäre Vertiefungsmodul (M 13) hingegen ist zwar zweisemestrig angelegt, bietet jedoch in jedem Semester Raum für spezifische, theoretisch-praktische Erkundungen. Aufgrund dieser Wahloption sowie der möglichen interdisziplinären Vielfalt ist in diesem Modul eine Teilleistung je Semester im Rahmen der gewählten Lehrveranstaltung zu erbringen. Beide Leistungen können als Klausur, Hausarbeit, Assignment oder Präsentation erbracht werden. Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus beiden Leistungen zusammen. Eine Besonderheit stellt das Modul M 11 dar. Aufgrund der fachlich begründeten, an Praxisreflexion ausgerichteten viersemestrigen Struktur wird die Modulprüfung in zwei Teilleistungen erbracht: Die Erstellung eines Praxisberichts als Abschluss des praktischen Studiensemesters erfolgt im 4. Semester (Teilleistung 1). Teilleistung 2 erfolgt im 6. Semester und besteht entweder aus einem Portfolio, einer Präsentation oder einer Klausur. Das Modul 16 wird mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

Die Hochschule hat bestätigt, dass der Zeitplan für die Gremienbefassung und die vorhergehende Rechtsprüfung der speziellen Prüfungsordnung bereits abgestimmt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem, das auch Studienleistungen umfasst, ist aus Sicht der Gutachter:innen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Die nicht benoteten Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Die Prüfungsdichte und die Varianz der Prüfungsformen sind angemessen. Positiv vermerkt wird, dass die von den Studierenden beklagte Prüfungsdichte, insbesondere im siebten Semester, durch inzwischen zweisemestrige Module entlastet bzw. entzerrt wurde. Das 47 CP umfassende, in sieben alternativ wählbare Schwerpunkte unterteilte Schwerpunktstudium verteilt sich auf vier Semester. Integriert in dieses Schwerpunktstudium ist das praktische Studiensemester. Studierende absolvieren im fünften Semester ein 20-wöchiges Vollzeitpraktikum. Der Studiengang integriert so, für die Gutachter:innen plausibel, Praxis als einen spezifischen Lernort und ein wichtiges Referenzsystem. Die zwei Prüfungsteile im Modul M 11 sind nachvollziehbar begründet und führen nicht zu einer unangemessenen Prüfungsbelastung. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erteilt die Hochschule im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz zudem die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.) bzw. Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (B.A.) auf der Basis des entsprechenden Landesgesetzes. Die Studierenden fühlen sich von Seiten des Studiengangs gut beraten und über die Prüfungen hinreichend informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Sachstand

Auch im **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** schließen alle Module im Rahmen des Studiengangs mit einer Modulprüfung ab, die sich an den modulspezifisch angestrebten und definierten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ausrichtet. Die Prüfungen im Rahmen des Studiengangs erfolgen studienbegleitend. Das Modul 1 schließt mit einer benoteten Studienleistung (Assignment) ab. Das neue Modul 6 beinhaltet eine modulabschließende Posterpräsentation, die ehemals in Modul 2 als Teilleistung angesiedelt war. Dessen Verortung dort hat sich aus zwei Gründen als nicht zielführend erwiesen: a) Die erwünschte Öffnung der entsprechenden Präsentations-Veranstaltung auch für interessierte Bachelor-Studierende am Ende des Sommersemesters wurde infolge parallel laufender Prüfungsvorbereitungen im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ konterkariert, was bei dem nun angezielten früheren Zeitpunkt nicht mehr der Fall ist; und b) können bei der Präsentation von Ergebnissen nach Abschluss der Projekte Zweck und Gestaltung der Poster erheblich näher am üblichen Einsatz dieses Mediums im Rahmen der Wissenschaftskommunikation exemplifiziert werden, als es bisher mit der Darstellung von Vorhaben am Beginn der eigentlichen Projektforschung der Fall war. Modul 2 wurde damit um eine Prüfung entlastet und besteht nun aus einem Kurz-Exposé (modulbegleitend) und wird am Ende des 2. Semesters mit dem Anfertigen eines Forschungsberichts abgeschlossen. Die Module 3 und 5 schließen entweder mit einer Hausarbeit oder modulbegleitend mit einem Referat ab. Modul 4 schließt mit einer mündlichen Prüfung ab. Das Modul 7 wird schließlich mit der Masterarbeit abgeschlossen.

Die Hochschule hat bestätigt, dass der Zeitplan für die Gremienbefassung und die vorhergehende Rechtsprüfung der speziellen Prüfungsordnung bereits abgestimmt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht der Gutachter:innen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Die eingesetzten Prüfungsformen sind nachvollziehbar gewählt, die Varianz der Prüfungsformen ist angemessen. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig durch die Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft und weiterentwickelt. Ein Nachteilsausgleich in Prüfungen wird gewährt. Die Studierenden fühlen sich gut beraten und über die Prüfungen hinreichend informiert.

Mit Blick auf das Datenblatt „Erfassung Notenverteilung“ machen die Gutachter:innen darauf aufmerksam, dass von 81 Absolvent:innen 38 (47%) mit „sehr gut“ (Note: 1,0 – 1,5) abgeschlossen haben. Dies ist den Erfahrungen der Gutachter:innen zufolge eine sehr hohe Quote an Abschlüssen mit „sehr gut“. Ob dieses Ergebnis auf eine hohe Leistungsdichte der Studierenden oder auf die Strenge der Bewertung zurückzuführen ist, lässt sich aus den Daten jedoch nicht schließen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, der Notenverteilung zukünftig mehr Aufmerksamkeit zu widmen und ggf. eine größere „Spreizung“ der Noten anzustreben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Hochschule wird empfohlen, der Notenverteilung zukünftig mehr Aufmerksamkeit zu widmen und ggf. eine größere „Spreizung“ der Noten anzustreben.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Prüfungsformen und Prüfungsdichte waren – unter Einbeziehung Studierender – in der Perspektive der Studienreform und Akkreditierung unter dem Aspekt „Studierbarkeit“ Gegenstand der Befassung. Dabei wurde u.a. eine gleichmäßigere Verteilung der Prüfungen auf die verschiedenen Semester angestrebt, um Prüfungslasten zu vermeiden.

Sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang sind als Vollzeitstudium, jedoch ohne Studienzeitbegrenzung konzipiert, so dass ein Studium in eigener Geschwindigkeit mit flexibler Gestaltung innerhalb des Rahmenstudienplans möglich wird. Individuelle Studienverläufe werden zum einen ermöglicht und unterstützt durch einen zurückhaltenden Umgang mit Fristen in den speziellen Prüfungsordnungen (z.B. Aufhebung der Fristen für die Anmeldung von Prüfungen und Regelung, dass Wiederholungsprüfungen erst zum übernächsten Semester angetreten werden können). Zum anderen ist die stärker Lebensphasen reflektierende und individuell-flexiblere Studiengangstruktur ein zentrales Ziel der Curriculumsweiterentwicklung in den beiden Studiengängen der Sozialen Arbeit. Die Lehrveranstaltungsevaluationen beinhalten im Sinne der Studierbarkeit auch ein Monitoring des studentischen Workloads. Die Ergebnisse der Evaluationen werden den evaluierten Einheiten und Studiengängen in aufbereiteter Form zeitnah zur Verfügung gestellt und fließen zudem in den jährlichen hochschulweiten Evaluationsbericht ein.

Ziel der Semesterplanung ist, die Lehrveranstaltungen so zu organisieren, dass analoge Lehrangebote innerhalb eines Moduls möglichst zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen, auch als Blockveranstaltungen, angeboten werden. In der Konsequenz stimmte die überwiegende Mehrheit der Absolvent:innen des Abschlussjahrgangs Wintersemester 2017/2018 bis Sommersemester 2019 in der Absolvent:innenbefragung im Bachelor- und Masterstudiengang der Aussage „ich konnte meist problemlos an den für mich erforderlichen Lehrveranstaltungen teilnehmen“ zu (Mittelwert 5,7 im B.A. bzw. 5,8 im M.A. auf einer 7-stufigen Likertskala). Zusätzlich zu den Präsenzveranstaltungen wurde ein Onlinetag pro Woche eingeführt, der es Studierenden wie Lehrenden ermöglicht, einen Tag räumlich flexibel zu arbeiten. Im Master ist die Lehre zur besseren Planbarkeit für Studierende auf drei Tage gebündelt. Zudem berät die Studiengangskoordination des Studienbereichs zu den Möglichkeiten des individuell-flexiblen Studierens und hält hierfür Modelle individueller Studienverläufe vor, die als Grundlage frühzeitiger Beratung und Unterstützung dienen.

Zur Unterstützung der individuellen Studierfähigkeit und des Studienerfolgs wird das dezentrale Beratungsangebot der Studiengänge und Fachbereiche durch allen Studierenden zur Verfügung stehende Angebote erweitert. Das Schreiblabor der HWG bietet zahlreiche Angebote rund ums Studieren und wissenschaftliche Arbeiten an. Diese Angebote werden durch die Abteilung Studium & Lehre bereitgestellt. Sie bietet zudem das fakultative Beratungsangebot für Beruflich Qualifizierte Studieninteressierte und Studierende an. Eine Kooperation mit der Universität Mannheim ermöglicht es Studierenden der HWG darüber hinaus, Kursangebote der Uni Mannheim kostenlos zu nutzen. Das Studierenden-Service-Center ist Ansprechpartner zu Fragen der Studienbewerbung, Rückmeldung, Beurlaubung oder auch Prüfungsan- und -abmeldung. Zu gruppenspezifischen Themen informieren und beraten die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Beauftragte für behinderte und chronisch erkrankte Studierende. Die Vertrauensdozentin der Hochschule unterstützt in Einzelfällen ebenso wie die durch die Pfarrerin geleitete Hochschulseelsorge der Evangelischen Studierendengemeinde Ludwigshafen.

Im Bereich des Auslandsstudiums können Studierende die umfangreichen Angebote des International Office in Anspruch nehmen. Informationen zu den vielfältigen Beratungsmöglichkeiten für Studierende in herausfordernden Lebenslagen sind auf der Website der Hochschule abrufbar.

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen konnten sich in den Gesprächen vor Ort und anhand der eingereichten Unterlagen (Selbstbericht plus Anlagen) davon überzeugen, dass die beiden Studiengänge der Sozialen Arbeit grundsätzlich in der Regelstudienzeit studierbar sind. Die befragten Studierenden erklärten, dass dies tatsächlich möglich sei, viele aber die Regelstudienzeit gerne und freiwillig um mindestens ein Semester überschreiten. Gegeben ist in den beiden Studiengängen auch eine durch Nachjustierungen inzwischen insgesamt adäquate und belastungsangemessene Prüfungs-dichte, wobei für ein Modul i.d.R. nur eine Prüfung vorgesehen ist. Sämtliche Module haben einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten. Die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird von den befragten Studierenden bestätigt. Sämtliche Module können in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird. Lediglich die sieben alternativen Module des Studienschwerpunkts (M 11) im Bachelorstudiengang sind über vier Semester, aus Sicht der Gutachter:innen jedoch unterteilt und damit studierbar angelegt. Im Schwerpunktmodul absolvieren die Studierenden ihr 30 CP umfassendes Praxissemester.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Zahlreiche Rückmeldungen, Hinweise und Diskussionen in den Gremien des Studienbereichs haben laut Hochschule, neben den Ergebnissen der Evaluation, dazu geführt, dass seit der Erstakkreditierung des Bachelorstudiengangs 2008 immer wieder Nachjustierungen und Umgruppierungen bei den Modulen und Prüfungsleistungen vorgenommen wurden. Dies ist auch in dem vorliegenden Antrag der Fall. Die strukturellen Anpassungen betreffen insbesondere die Vorverlegung des praktischen Studiensemesters vom 5. in das 4. Fachsemester nach Studienverlaufsplan sowie die Stärkung der Forschungsorientierung und die Reduzierung der Lehre im 7. Semester. Die letzten beiden Punkte dienen dabei auch einer – häufig in den o.g. Qualitätssicherungsprozessen angemahnten – besseren Verzahnung von Bachelor- und Masterstudiengang. Wie aus den Daten zu Absolvent:innen und Studiendauer deutlich wird, schließt ein Großteil der Studierenden im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ das Studium bisher nicht, wie vorgesehen, im 7. Semester, sondern im 8. Semester ab. Die gesteigerte Möglichkeit, aufgrund der Entlastung des 7. Semesters den Bachelorstudiengang in der Regelstudienzeit tatsächlich abzuschließen, soll dazu beitragen. Eine kontinuierliche Beobachtung der Absolvent:innenzahlen wird zeigen, inwiefern diese strukturelle Änderung zum gewünschten Ergebnis führt. So gaben im Rahmen der zurückliegenden Absolvent:innenbefragung (Abschlussjahrgang Wintersemester 2017/2018 bis Sommersemester 2019) 53% der Befragten an, die Abweichung von der Regelstudienzeit um ein Semester sei auf „bewusste eigene Planung“ zurückzuführen. Zudem wurden Erwerbsarbeit und Care-Arbeit als wichtige Gründe für eine Verlängerung des Studiums genannt.

Die beschriebenen Anpassungen zielen darauf ab, über eine Reduktion der Prüfungs-dichte sowie der Semesterwochenstunden ein Studium im Rahmen der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Ein wichtiges Anliegen in den Reformüberlegungen war, weiterhin alle als wesentlich erachteten Inhalte anbieten zu können. Hierzu wurden im Bachelorstudiengang einzelne, zuvor zweisemestrig Module nun in einem Semester gebündelt (BA: 1, 2, 9, 10). Eine Entlastung des 7. Semesters im Bachelorstudiengang erleichtert zudem einen Abschluss in der Regelstudienzeit und einen möglichen Übergang in den Masterstudiengang. Zugleich haben beide Studiengänge in hohem

Maße den Anspruch, individuell und flexibel studierbar zu sein und so Vereinbarkeit von Studium mit Lohn- und Care-Arbeiten zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass ein Großteil der Studierenden im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ das Studium nicht, wie vorgesehen, im siebten Semester, sondern erst im achten Semester beendet. Durch die im Rahmen der Vorbereitung der Akkreditierung vorgenommene Prüfungsentlastung im siebten Semester erhofft sich die Hochschule jedoch für die Zukunft eine höhere Anzahl an Absolvent:innen, die in der Regelstudienzeit abschließen. Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist damit aus Sicht der Gutachter:innen grundsätzlich gegeben, vor allem dann, wenn eine, allerdings nur anteilige Berufstätigkeit nicht überschritten wird. Letzteres liegt jedoch im Ermessen der Studierenden. Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsdichte sowie -organisation werden als insgesamt angemessen und umsetzbar bewertet. Hinzu kommt die nachvollziehbare Maßnahme der Hochschule, im Vollzeitstudiengang auf eine Studienzeitbegrenzung zu verzichten, so dass eine individuelle Studienorganisation möglich und auch das Einhalten der Regelstudienzeit im Individualfall erleichtert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Sachstand

Die vorgenommenen Veränderungen im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ sind laut Hochschule gering. Die Module des inhaltlich-theoretischen Strangs sind nun einsemestrig statt zweisemestrig konzipiert und im Umfang der enthaltenen Lehrveranstaltungen leicht reduziert. Hinzugekommen ist ein Modul, das auf die Stärkung von wissenschaftlich-fachlicher Reflexions- und Transferkompetenz zielt. Die zentrale Bedeutung der Praxisforschung ist erhalten geblieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des in der Regel aus einsemestrigen Modulen bestehenden Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist grundsätzlich gegeben. Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule für ihren dreisemestrigen Masterstudiengang in Vollzeit einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet sie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch in den Modulen abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen im Verhältnis zu den jeweils beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen geeignet. Pro Studienmodul ist in der Regel eine Prüfung vorgesehen. Die Prüfungsbelastung ist angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Grundlage der Entwicklung und Weiterentwicklung der beiden Studiengänge der Sozialen Arbeit sind die fachlichen bzw. fachwissenschaftlichen Diskurse im Kontext der Sozialen Arbeit, insbesondere in Deutschland. Ihre Ausgestaltung ist am aktuellen Qualifikationsrahmen des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS 2016) und am Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA 2016) orientiert. Fachdiskurse werden über aktive Mitgliedschaften in der DGSA und einzelnen Sektionen sowie in der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) in das Kollegium hineingetragen. Zudem war der Studienbereich Soziale Arbeit durch einen Professor als Vorstandsmitglied beim FBTS wie auch bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) vertreten.

Den Rahmen für die fachlich-inhaltlichen Diskussionen bieten die im Semester monatlich stattfindenden Studienbereichskonferenzen, die am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen zusätzlich zu den hochschulweiten Gremien fest installiert sind. Um die Aktualität und adäquate Umsetzung zu gewährleisten, sind die Studiengänge zudem in das Qualitätsmanagement des Fachbereichs und der Hochschule eingebunden. Neben den quantitativen Evaluationen, insbesondere den regelmäßigen Lehrevaluationen, den Studieneingangs- und den Absolvent:innenbefragungen, werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und die dabei zur Anwendung kommenden methodisch-didaktischen Ansätze zudem in Form weiterer Maßnahmen der Qualitätssicherung reflektiert (siehe Sachstand Studiengang 01 und Sachstand Studiengang 02).

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Der generalistisch angelegte Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ und der ebenfalls generalistisch ausgerichtete Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ bauen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, auf den aktuellen fachlichen und fachwissenschaftlichen Diskursen der Sozialen Arbeit, insbesondere in Deutschland auf. Studiengangbezogene Orientierung bieten dem Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der aktuelle Qualifikationsrahmen des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS 2016) und das Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA 2016). Hauptamtlich Lehrende der beiden Studiengänge sind laut Hochschule in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit sowie zum Teil auch in anderen Fachgesellschaften engagiert und aktiv. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den beiden Studiengängen erfolgt u.a. auch über die Rezeption der aktuellen Fachliteratur und Forschung. Beide Studiengänge sind in das Qualitätsmanagement des Fachbereichs und der Hochschule eingebunden.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule für beide Studiengänge adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für die Studiengänge, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Im **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** treffen sich viermal im Jahr delegierte Studierende mit Lehrenden beim Runden Tisch, um insbesondere studentische Anliegen der Studienorgani-

sation und -gestaltung zu diskutieren und Anpassungen bzw. Veränderungen anzuregen. Darüber hinaus werden im Ausschuss für Studium und Lehre, dem ebenso sowohl Lehrende als auch Studierende angehören, u.a. curriculare und strategische Fragestellungen in den Blick genommen. Während die Studienbereichskonferenz Soziale Arbeit die generalistische Ausrichtung des B.A. und des M.A. Studiengangs auf der Grundlage der Diskurse in der Sozialen Arbeit weiterentwickelt, obliegt es Modulkonferenzen, die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung der Lehrinhalte anzustoßen. Diese Prozesse werden von der Studiengangsleitung B.A. Soziale Arbeit (zwei Co-Studiengangsleiter:innen) und der Studiengangsleitung M.A. Soziale Arbeit in Kooperation mit der wissenschaftlichen Studiengangskoordination vorbereitet, dokumentiert und moderiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden nach Auffassung der Gutachter:innen erfüllt und entsprechen in der Zielsetzung dem „State of the Art“ eines durch sieben alternative Studienschwerpunkte gekennzeichneten, generalistisch angelegten Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch viermal im Jahr vorgesehene „Semesterbesprechungen“ kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, auch um eine dem generalistischen Anspruch entsprechende Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches zu gewährleisten. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind damit aus Sicht der Gutachter:innen gewährleistet (siehe auch studiengangübergreifende Bewertung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Sachstand

Im **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** reffen sich zweimal im Jahr delegierte Studierende mit Lehrenden beim Runden Tisch, um insbesondere studentische Anliegen der Studienorganisation und -gestaltung zu diskutieren und Anpassungen bzw. Veränderungen anzuregen. Darüber hinaus werden im Ausschuss für Studium und Lehre, dem ebenso sowohl Lehrende als auch Studierende angehören, u.a. curriculare und strategische Fragestellungen in den Blick genommen. Während die Studienbereichskonferenz Soziale Arbeit die generalistische Ausrichtung des B.A. und des M.A. Studiengangs auf der Grundlage der Diskurse in der Sozialen Arbeit weiterentwickelt, obliegt es Modulkonferenzen, die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung der Lehrinhalte anzustoßen. Diese Prozesse werden von der Studiengangsleitung B.A. Soziale Arbeit (zwei Co-Studiengangsleiter:innen) und der Studiengangsleitung M.A. Soziale Arbeit in Kooperation mit der wissenschaftlichen Studiengangskoordination vorbereitet, dokumentiert und moderiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass es den studiengangspezifischen Modulkonferenzen obliegt, die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung der Lehrinhalte im Masterstudiengang auf dem aktuellen Stand zu halten. Auch die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden unter Einbezug aktueller Entwicklungen kontinuierlich angepasst. Positiv registriert wird die Einrichtung eines runden Tisches, an dem delegierte Studierende und Lehrende Fragen der Studienorganisation und -gestaltung besprechen und ggf. notwendige Anpassungen vornehmen. Mit der Studienbereichskonferenz Soziale Arbeit und dem Ausschuss für Studium und Lehre sind

aus Sicht der Gutachter:innen hinreichend Gremien und Maßnahmen etabliert, um die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs zu gewährleisten. Zur Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen trägt auch bei, dass die hauptamtlich Lehrenden den Austausch mit Kolleg:innen aus der Forschung bzw. dem wissenschaftlichen Bereich sowie dem praktischen Bereich suchen, auch um die eigene Expertise weiter zu entwickeln (siehe auch studiengangübergreifende Bewertung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung in den Fachbereichen und den Studiengängen der HWG Ludwigshafen sind die Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung und, mit Blick auf Evaluationen, die Evaluationsordnung der Hochschule (Anlagen 16 und 18). Hier sind u. a. die Verantwortungen, Strukturen und grundlegenden Prozesse für den Bereich Studium und Lehre geregelt.

Auf Hochschulebene hat der Senatsausschuss für Qualität die Aufgabe, die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung zu fördern. Eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe ist damit betraut, hochschulweite Standards, Instrumente und Vorlagen zu Evaluationsvorhaben und deren Dokumentation zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Im Bereich Studium und Lehre bestimmen die Fachbereiche in eigener Zuständigkeit, Kompetenz und Verantwortung Ausrichtung, Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung und stellen deren Dokumentation und Einhaltung sicher. Die entsprechenden Einheiten definieren eigenverantwortlich ihre Ziele und berücksichtigen dabei das hochschulweite Leitbild (Anlage 15) und gemeinsam definierte Qualitätsziele.

Im Bereich Studium und Lehre sind auf Hochschulebene und im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen Evaluations- und Qualitätsmanagementbeauftragte benannt, die die Aufgaben im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung bzw. Evaluation je nach Kontext durchführen, koordinieren oder beratend unterstützen. Die Evaluationen im Bereich Studium und Lehre orientieren sich am Student-Life-Cycle und ermöglichen so ein umfassendes Monitoring. Folgende Befragungsinstrumente sind etabliert und werden laufend im Hinblick auf Weiterentwicklungen analysiert: Studieneingangsbefragung, Lehrveranstaltungsevaluationen, Befragung zur Lebensrealität und den Lebensbedingungen Studierender (sog. Studierendenbarometer), Studienabschlussbefragung (ca. 3-6 Monate nach Studienabschluss) sowie Absolvent:innenbefragung (ca. 2-3 Jahre nach Studienabschluss). Die Instrumente kommen auf Grundlage eines hochschulweiten Evaluationsplans auch in den hier zur Reakkreditierung anstehenden Studiengängen regelmäßig zum Einsatz. Die Lehrveranstaltungsevaluationen beinhalten ein Monitoring des studentischen Workloads. Die Ergebnisse der Evaluationen werden den evaluierten Einheiten und Studiengängen in aufbereiteter Form zeitnah zur Verfügung gestellt und fließen zudem in den jährlichen hochschulweiten Evaluationsbericht ein. Alle Evaluationsberichte können über einen OpenOLAT-Kurs von allen Interessierten abgerufen werden. Auf der Homepage der HWG wird über die Zugangsmöglichkeiten informiert. Studiengangübergreifend werden Aspekte von Qualitätsentwicklung und Evaluationsergebnisse im paritätisch mit Studierenden und Professor:innen

besetzten Fachausschuss für Studium und Lehre des Fachbereichs diskutiert und weiterentwickelt.

Jedes Semester informiert der sogenannte Zahlenspiegel der HWG über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Hintergrundinformationen zum Profil von Studierenden und Absolvent:innen. Über das sogenannte BI-Modul des „CampusManagementSystems HISinOne“ stehen den Studiengängen zahlreiche zusätzliche und vertiefende Berichte zur Verfügung, die regelmäßig sowie anlassbezogen von Studiengangsleitung oder dem QMB des Fachbereichs analysiert werden. Derzeit wird ein regelmäßiger hochschulweiter Qualitätsbericht implementiert mit dem Ziel, ein laufendes Monitoring von hochschulweiten Qualitätszielen zu gewährleisten. Der Senat hat im Juni 2024 hochschulweite kompetenzorientierte Qualitätsziele im Aufgabenfeld Studium und Lehre definiert, deren Umsetzung auf Studiengangebene im Rahmen der Vorbereitung von (Re-) Akkreditierungsverfahren erfolgt (Anlage 17). Die hochschulweiten Ziele Diversität und Nachhaltigkeit ziehen sich auf Modulebene durch den Studienverlauf beider Studiengänge. Wie in den vorangegangenen Akkreditierungsprozessen verzichtet die HWG darauf, diesen Themenkomplexen eigene Module zu widmen, und greifen die Ziele als Querschnitt durch den Studienverlauf auf.

Ergebnisse der verschiedenen Erhebungen fließen in die kontinuierliche Studiengangentwicklung ein. Die Beteiligung der Studierenden ist u.a. über regelmäßig stattfindende Runde Tische gewährleistet. Im Dialog zwischen Studierenden und der Studiengangsleitungen im Bachelor- und Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ findet hier kontinuierlich Qualitätsentwicklung statt. Im Zuge der Reformierung der beiden Studiengänge wurde zudem eine Reformkommission Soziale Arbeit eingerichtet, innerhalb derer Studierende aus dem Bachelor- und dem Masterstudiengang aktiv eingebunden waren. Hier fand eine Bündelung der zurückliegenden Ergebnisse quantitativer und qualitativer Qualitätssicherungsinstrumente statt. Ein Schwerpunkt lag auf der Verbesserung der Studierbarkeit, u.a. mit Blick auf eine erleichterte Einhaltung der Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang und den nahtlosen Übergang in den Masterstudiengang. Ebenfalls adressiert wurden verbesserte Mobilitätsfenster und die Gestaltung der Studieneingangsphase.

Was sind die wichtigsten Ergebnisse zu folgenden Aspekten der Evaluation? (siehe Antworten auf die offenen Fragen der AHPGS: AOF):

Zur Qualität der Lehrveranstaltungen & studentischer Arbeitsaufwand: Die Lehrevaluation aus dem Wintersemester 2023/2024 kann für einen exemplarischen Einblick in die Qualität der Lehre herangezogen werden. Grundlage der Auswertung sind 13 Lehrveranstaltungen aus dem BASA (85 Studierende haben teilgenommen) und fünf aus dem MASA (17 Studierende haben teilgenommen). Für den BASA und den MASA zeigt sich auf einer Skala von 1 (trifft nicht zu) bis 5 (trifft völlig zu) mit einem durchschnittlichen Wert von 4,2 eine gute Zufriedenheit mit der Lehrkompetenz. Dieser Wert liegt damit genau im Durchschnitt aller im Fachbereich IV evaluierten Veranstaltungen. Die Lehrkompetenz vermittelt beispielsweise einen Einblick darin, ob sich Teilnehmer:innen in den Veranstaltungen motiviert fühlen, Lehrmaterialien verständlich vermittelt werden oder die Veranstaltungen einem klaren „roten Faden“ folgen. Aus der Lehrevaluation lässt sich ebenfalls ablesen, dass sowohl im BASA als auch im MASA der Arbeitsaufwand als angemessen eingeschätzt wird: Mit jeweils einem Wert von „3“ ist die Einschätzung der Befragungsteilnehmer:innen, dass Zeitaufwand und Anforderungen der Veranstaltungen weder zu hoch noch zu gering sind. Auch dieser Wert deckt sich mit dem Durchschnittswert aller im Fachbereich evaluierten Lehrveranstaltungen.

Zur Zahl der Exmatrikulationen: Die Zahl der Exmatrikulationen ist in den ersten zwei Semestern am höchsten. Die Anzahl der vorzeitigen Beendigungen des Studiums liegt seit dem SoSe 2023 bei etwa fünf Studierenden pro Semester, davor mit 10-15 Studierenden deutlich höher. Als Beendigungsgrund wird am häufigsten „Endgültiger Abbruch des Studiums“ angegeben. An zweiter Stelle folgen „Hochschulwechsel“ und „Unterbrechung des Studiums“ sowie „sonstige Gründe“.

Zur Qualität der Betreuungs- und Beratungsangebote: Die Mehrheit der Nutzer:innen der Studienberatungsangebote bewertet diese als „hilfreich“. Auf der Skala von 1 („trifft überhaupt nicht zu“) bis 7 („trifft voll und ganz zu“) liegen die Mittelwerte für den BASA bei 4,1 und für den MASA bei 4,6 (Quelle: Absolvent:innenbefragungen, kumulierte Daten). Vergleichbare Ergebnisse zeigen sich in der Studienabschlussbefragung sowie „zum praktischen Studiensemester“ (nicht evaluiert).

Zum Verbleib der Absolvent:innen:

BASA	Jahr 2024 (2018)
Rang 1	30,6 % hatten 2024 bereits eine berufliche Tätigkeit aufgenommen bzw. eine Stellenzusage (2018: 37,3%)
Rang 2	2024 geben 29,3 % an, einen Master studieren zu wollen (2018: 27,8 %)
	2024 geben 80 % derer, die vorhaben einen Master zu studieren an, diesen an der HWG absolvieren zu wollen (2018: 62,5%)
	Daten aus dem BI zeigen: Von insgesamt 52 Studierenden im WiSe 2022/23 haben zuvor 33 Studierende den BASA an der HWG studiert
Rang 3	2024 geben 27,2% an, dass sie eine berufliche Tätigkeit weiterführen, die sie bereits vor oder während des Studiums hatten (2018: 20,8 %)
<i>Quelle Studienabschlussbefragung 2024 & 2018 (MASA zu geringe Datengrundlage)</i>	

Einen studiengangbezogenen oder einen auf beide Studiengänge bezogenen Evaluationsbericht gibt es laut Hochschule nicht.

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen stellen positiv fest, dass dem Themengebiet Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen grundsätzlich eine hohe Bedeutung zugemessen wird. Nach Auffassung der Gutachter:innen basiert das Qualitätssicherungssystem der Hochschule auf einem geschlossenen Regelkreis. Es sind hochschuladäquate Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass im Bereich Studium und Lehre die Fachbereiche in eigener Zuständigkeit Ausrichtung, Grundsätze und Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung bestimmen. Die hochschulweit vorgesehenen Evaluationsinstrumente für den Bereich Studium und Lehre werden nach Auffassung der Gutachter:innen auch in den beiden zu akkreditierenden Studiengängen mit dem Ziel eingesetzt, Informationen für einen kontinuierlichen Überarbeitungs- und Aktualisierungsprozess zu generieren. Die semesterweise, jeweils innerhalb einer ausgewählten Lehrveranstaltung vorgesehenen Feedback-Gespräche mit allen Teilnehmer:innen (dialogische Evaluation) werden von den Gutachter:innen als ein zielführendes und als

ein die Erhebungen mittels Fragebogen ergänzendes Evaluationsinstrument verstanden und bewertet. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule und dem Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen zum einen zukünftig auch die jeweiligen empirischen Größen (Anzahl der Befragten, Anzahl der Antwortenden etc.) festzuhalten, zum anderen wird empfohlen, studienangangspezifische Evaluationsberichte zu erstellen, in denen alle Aspekte der studienangangsbezogenen Qualitätssicherung zusammengefasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt für beide Studiengänge folgende Empfehlungen:

- Bezogen auf die diversen Evaluationsergebnisse wird empfohlen, auch die jeweiligen empirischen Größen (Anzahl der Befragten, Anzahl der Antwortenden etc.) festzuhalten.
- Der Hochschule und dem Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen wird empfohlen, (jährlich) studienangangspezifische Evaluationsberichte zu erstellen, in denen alle Aspekte der studienangangsbezogenen Qualitätssicherung zusammengefasst werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

Hinsichtlich des Studienabschlusses zeigt sich laut Hochschule, dass ein Großteil der Studierenden im **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** das Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließt (siehe Datenblatt). Wenngleich Gründe hierfür, wie erwähnt, von den Absolvent:innen nicht primär in der Studienstruktur gesehen werden, wurde im Rahmen der Reform versucht, bspw. über eine Entlastung des siebten Fachsemesters ein Einhalten der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Ein Desiderat für die kommenden Jahre bleibt weiterhin die Analyse von Studienabbrüchen. In den vorliegenden Daten zeigt sich, dass diese in aller Regel nicht aufgrund eines endgültigen Nichtbestehens zustande kommen. Die im Wintersemester 2024/2025 durchgeführte Studienabbrecher:innenbefragung konnte leider aufgrund geringen Rücklaufs keine zufriedenstellende qualitative Datengrundlage bilden, so die HWG. Aus Erhebungen wie der Studieneingangsbefragung oder der Absolvent:innenbefragung wird deutlich, dass Studierende häufig Care- und Lohnarbeit mit dem Studium vereinbaren müssen. Die „Erwerbsarbeit“ wird als Grund genannt, dass die Regelstudienzeit überschritten wurde. Dies stellt die häufigste Antwort neben „bewusste eigene Planung“ oder „zeitliche und/oder fachliche Anforderungen des Studiums“ dar.

Die Frage: „Wo finden die Absolvent:innen eine qualifizierte Berufsarbeit?“ wird wie folgt beantwortet (siehe AOF):

Position: 48 % qualifizierte:r Angestellte:r, 13,8 % wissenschaftlich qualifizierte:r Angestellte:r ohne Leitungsfunktion, 9,7 % Leitende:r Angestellte:r.

Bereiche: 74,2 % Pädagogik/Soziale Dienstleitungen, 11 % Öffentliche Verwaltung/Sozialversicherungswesen, 8,6 % Verbände/Vereine/Stiftungen/Organisationen, 3,7 % (Private) Bildung/Schule, insgesamt 40,8 % Öffentlicher Dienst.

Beschäftigungsumfang/-verhältnis: 62,8 % Vollzeit, 29,3 % Teilzeit über 50%; 6,7 % Teilzeit 50 %, insgesamt 73,9 % unbefristet.

Suchdauer: 58,8 % der Absolvent:innen haben innerhalb des ersten Monats eine Beschäftigung gefunden.

Masterstudium: 28,9 % der Absolvent:innen haben ein Masterstudium aufgenommen.

Was sind die wichtigsten Erkenntnisse aus den Verbleibstudien? Die Mehrheit der Absolvent:innen hat keine Schwierigkeiten, sich erfolgreich auf eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung zu bewerben. Mehr als die Hälfte der ehemaligen Studierenden geben an, dafür lediglich eine bis drei Bewerbungen geschrieben und keine Schwierigkeiten bei der Stellensuche gehabt zu haben. Mehr als vier Fünftel waren bei der Stellensuche nach ein bis maximal drei Monaten erfolgreich. Zwei Drittel sind im Schnitt zudem in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis tätig. Von mehr als der Hälfte werden praktische/berufliche Erfahrungen vor bzw. während des Studiums als besonders wichtig für ihre erfolgreiche Bewerbung und die Möglichkeit zur fachlichen Schwerpunktsetzung im Studium als sehr wichtig eingeschätzt. Ebenfalls zwei Drittel geben an, dass, wenn sie noch einmal vor der Wahl eines Studiums stünden, sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erneut denselben Studiengang wählen würden. Was die Bedeutung der im Studium erworbenen Qualifikationen in der beruflichen Praxis angeht, so fällt auf, dass vor allem bestimmte Soft Skills als besonders bedeutsam eingeschätzt werden, etwa der Erwerb kooperativer und kommunikativer Fähigkeiten, Selbstdisziplin oder Verantwortungsübernahme (Quelle: Absolvent:innenbefragung der HWG LU aus 2015, 2017, 2019, 2021, 2023; Rücklaufquote durchschnittlich 20%) (siehe AOF).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass ein Großteil der Bachelor-Studierenden das Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließt. Daraus resultieren jedoch keine Nachteile für die Studierenden, da es keine Studienzeitbegrenzung gibt und somit das Studium von den Studierenden in je eigener Geschwindigkeit innerhalb des Rahmenstudienplans abgeschlossen werden kann.

Von den Gutachter:innen positiv registriert wurde und erwartbar war, dass die Mehrzahl der Absolvent:innen in relativ kurzer Zeit eine der Qualifikation angemessenen beruflichen Arbeitsplatz gefunden haben. Die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für Absolvent:innen der Sozialen Arbeit ist derzeit enorm.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Sachstand

Aus Erhebungen wie der Studieneingangsbefragung oder der Absolvent:innenbefragung wird laut Hochschule deutlich, dass auch Studierende im **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** häufig Care- und Lohnarbeit mit dem Studium vereinbaren müssen. Fünf von elf bei diesem item Antwortenden der Absolvent:innenbefragung nannten „Erwerbsarbeit“ als Grund, dass die Regelstudienzeit überschritten wurde. Dieser Wert stellt die häufigste Antwort neben „bewusste eigene Planung“ oder „zeitliche und/oder fachliche Anforderungen des Studiums“ dar. Der letztgenannte Punkt wurde bei der Reformierung des Masterstudiengangs aufgegriffen: Beibehalten wird die Organisation der Lehre an verbindlich festgelegten Tagen, was Transparenz herstellt und bessere Planbarkeit ermöglicht und insofern am Ziel des Studienerfolgs orientiert ist.

Die Frage: „Wo finden die Absolvent:innen eine qualifizierte Berufsarbeit et al.“ wird wie folgt beantwortet (siehe AOF):

Position: 43,5 % qualifizierte:r Angestellte:r, 17,4 % wissenschaftlich qualifizierte:r Angestellte:r ohne Leitungsfunktion, 21,7 % Leitende:r Angestellte:r.

Bereiche: 72,2 % Pädagogik/Soziale Dienstleitungen, 16,7 % Öffentliche Verwaltung/Sozialversicherungswesen, 5,6 % Verbände/Vereine/Stiftungen/Organisationen, insgesamt 50 % Öffentlicher Dienst.

Beschäftigungsumfang/-verhältnis: 61,1 % Vollzeit, 33,3 % Teilzeit über 50%; 5,6 % Teilzeit 50 %, insgesamt 82,4 % unbefristet.

Suchdauer: 57,9 % der Absolvent:innen haben innerhalb des ersten Monats eine Beschäftigung gefunden.

Was sind die wichtigsten Erkenntnisse aus den Verbleibstudien? Die Mehrheit der Absolvent:innen hat keine Schwierigkeiten, sich erfolgreich auf eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung zu bewerben. Mehr als die Hälfte der ehemaligen Studierenden geben an, dafür lediglich eine bis drei Bewerbungen geschrieben und keine Schwierigkeiten bei der Stellensuche gehabt zu haben. Mehr als vier Fünftel waren bei der Stellensuche nach ein bis maximal drei Monaten erfolgreich. Zwei Drittel sind im Schnitt zudem in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis tätig. Von mehr als der Hälfte werden praktische/berufliche Erfahrungen vor bzw. während des Studiums als besonders wichtig für ihre erfolgreiche Bewerbung und die Möglichkeit zur fachlichen Schwerpunktsetzung im Studium als sehr wichtig eingeschätzt. Ebenfalls zwei Drittel geben an, dass, wenn sie noch einmal vor der Wahl eines Studiums stünden, sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erneut denselben Studiengang wählen würden. Was die Bedeutung der im Studium erworbenen Qualifikationen in der beruflichen Praxis angeht, so fällt auf, dass vor allem bestimmte Soft Skills als besonders bedeutsam eingeschätzt werden, etwa der Erwerb kooperativer und kommunikativer Fähigkeiten, Selbstdisziplin oder Verantwortungsübernahme (Quelle: Absolvent:innenbefragung der HWG LU aus 2015, 2017, 2019, 2021, 2023; Rücklaufquote durchschnittlich 20%) (siehe AOF).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch für die Master-Studierenden gilt, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, dass ein Großteil dieser Personen das Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließt, weil häufig Care- und Lohnarbeit mit dem Studium vereinbart werden müssen. Auch für diese Studierenden erwachsen daraus keine Nachteile, da es von Seiten der Hochschule keine Studienzeitbegrenzung gibt.

Von den Gutachter:innen positiv registriert wurde und erwartbar war, dass die Mehrzahl der Absolvent:innen in relativ kurzer Zeit eine der Qualifikation angemessene berufliche Beschäftigung angetreten haben. Die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für Absolvent:innen der Sozialen Arbeit ist derzeit enorm.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In ihrem Leitbild hat die HWG Ludwigshafen lebendige Vielfalt und Chancengleichheit sowie gegenseitigen Respekt und Wertschätzung als zentrale Werte definiert und sich verpflichtet, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu fördern, Bildungsaufstiege zu unterstützen, gesunde Studienbedingungen an der Hochschule zu schaffen sowie individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende zu entwickeln. 2018 wurde in Anlehnung an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz die Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligungen verabschiedet. In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der HWG besonders hervorzuheben, dass der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ kontinuierlich eine hochschulweit überdurchschnittliche Zahl von Erstakademiker:innen hervorbringt (>50 Prozent der Studierendenschaft) und auf diese Weise Bildungsaufstiege fördert.

An der Hochschule gibt es von verschiedenen Abteilungen diversitätsorientierte Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende. Dazu zählen u.a.

- das Beratungsangebot der Beauftragten für Studierende mit Schwerbehinderung und chronischer Erkrankung zu Nachteilsausgleichen,
- die Angebote des International Office, wie interkulturelle Trainings, sowie ein Buddy- und Cross Cultural Mentoring Programm; letzteres in Kooperation mit der Abteilung Diversity,
- die fachbereichsübergreifenden Angebote für Studierende der Abteilung Studium & Lehre, wie das Schreiblabor oder der Vorkurs Mathematik für die betriebswirtschaftlich orientierten Fachbereiche,
- die Angebote der Abteilung Diversity und der Gleichstellung, wie die Antidiskriminierungsberatung oder die Organisation von Diversity Tagen. Außerdem bestehen für die Studierenden die Möglichkeiten, ein Diversity-Zertifikat zu erwerben und das E-Learning-Modul Vereinbarkeit von Beruf und Familie als Bestandteil einer lebensphasenorientierten Personalpolitik zu absolvieren.

Im Wintersemester 2023/2024 fand eine hochschulweite Befragung zu Campus Klima und Campus Kultur statt, die zurückging auf eine Initiative von Studierenden der Sozialen Arbeit. Aufbauend auf den Evaluationsergebnissen werden neue Angebote und Maßnahmen für die HWG entwickelt, z.B. im Wintersemester 2024/2025 der Einsetzung von Vertrauensstudierenden oder die Einrichtung von einem Raum der Stille, der als Rückzugsort für Studierende zur Verfügung stehen soll.

In Bezug auf den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zeigt sich nach wie vor ein hoher Anteil an weiblichen Studierenden (B.A. Anteil von 76,2%, M.A. Anteil von 64,6%, Stand Sommersemester 2024). Dieser Anteil deckt sich mit dem bundesweiten Anteil weiblicher Studierender der Sozialen Arbeit an allen Studierenden der Sozialen Arbeit in Höhe von 77% im Wintersemester 2023/2024 (Quelle: Statistisches Bundesamt); bei den hauptamtlich Lehrenden (Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) im Studienbereich Soziale Arbeit liegt der Anteil bei 56% weiblichen Lehrenden (Quelle: Lehrplanung hauptamtlich Lehrender, Stand: Wintersemester 2024/2025).

Die HWG ist als familiengerechte Hochschule auditiert und sieht eine familienbewusste Ausrichtung als zentrale Aufgabe. So werden z. B. die besonderen Belange von Studierenden mit Kind, pflegenden Studierenden sowie Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in § 25 „Schutzbestimmungen“ der APO berücksichtigt, in dem diese bei entsprechenden Belastun-

gen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere, gleichwertige Prüfungsform beim Prüfungsausschuss beantragen können. Räumlichkeiten, wie ein Eltern-Kind-Zimmer mit Still- und Wickelmöglichkeit, sowie einem Arbeitsplatz, der die Betreuung eines Kindes innerhalb der Hochschule ermöglicht, sind vorhanden. Außerdem wird vom Studierendenwerk eine Kindertagesstätte betrieben. Im Jahr 2021 wurde der bis 2027 gültige Gleichstellungsplan vom Senat verabschiedet. Alle Gebäude auf dem Campus sind barrierefrei zugänglich.

Seit 2011 ist die Hochschule Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt, 2015 wurde das erste Diversity Management Konzept vom Senat verabschiedet. Zur Sensibilisierung für Chancengleichheit und Vielfalt finden regelmäßige Veranstaltungen, wie die Diversity-Tage, statt. Auch am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen werden Diversity bezogene Lehrveranstaltungen oder extracurriculare Diversity-Veranstaltungen angeboten. 2018 hat der Senat der Hochschule die „Richtlinie zum Schutz von Benachteiligungen an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen basierend auf dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ verabschiedet, die Benachteiligungen vorbeugen soll, gleichzeitig aber auch Verfahrensabläufe und Sanktionsmöglichkeiten definiert.

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Gemäß ihrem Leitbild will die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ihren Studierenden, Lehrenden und administrativ beschäftigten Mitarbeiter:innen eine individuelle und umfassende Beratung und Betreuung bieten. Die Hochschule verfügt über eine Vertrauensdozentin, eine Gleichstellungsbeauftragte und ein Gleichstellungsbüro, die allen Mitgliedern der Hochschule sowie externen Interessierten für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist die Stelle einer Behindertenbeauftragten besetzt, die für behinderte und chronisch kranke Studieninteressierte und Studierende bei Fragen oder bei Problemen mit dem Studium als Ansprechpartnerin fungiert. Ebenfalls zur Verfügung steht ein Diversity Konzept, das in gendergerechter Sprache verfasst ist. Mit ihren Aktivitäten im Bereich Diversity will die Hochschule zur Entwicklung einer diversitätsgerechten und diskriminierungsarmen Hochschulkultur beitragen. Der Diversity-Gedanke ist deshalb in der Strategie der Hochschule verankert. Die Hochschule Ludwigshafen ist seit 2002 als familiengerechte Hochschule auditiert und begreift eine familienbewusste Ausrichtung im Umgang mit den Beschäftigten und Studierenden als festen Bestandteil ihrer Organisation. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule für die kommenden Jahre sich das Ziel gesetzt hat, die familienbewusste Personal- und Studierendenpolitik zu vertiefen und noch stärker in der Hochschulkultur zu verankern. Wenig überraschend ist, dass die Studierenden in beiden Studiengängen, wie in anderen Studiengängen der Sozialen Arbeit auch, in der überwiegenden Mehrheit weiblich sind. In den Gesprächen vor Ort wurde für die Gutachter:innen deutlich, dass an der Hochschule Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit vorhanden sind und auf der Ebene der beiden zu akkreditierenden Studiengänge angemessen umgesetzt werden.

Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche, sofern sie bei der Durchführung ihres Studiums und/oder dem Ablegen von Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung und/oder Behinderung gegenüber ihren Mitstudierenden benachteiligt sind. Die vor Ort dazu befragten Studierenden wiesen diesbezüglich jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das Thema Nachteilsausgleich im Studium in Studierendenkreisen kaum bekannt ist und diesbezügliche Informationen auf der Website der Hochschule nur schwer zu finden seien. Diese Sicht wird auch von den Gutachter:innen mit Blick auf die Website der Hochschule geteilt. Entsprechend empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule das Thema Nachteilsausgleich den Studierenden bereits zu Beginn des Studiums in den Einführungstagen

ausreichend und umfangreich zu kommunizieren und auf der Website der Hochschule prominenter zu positionieren. Dies gilt auch für die Themen Rechte der Studierenden und Krisenbewältigung, die für die befragten Studierenden auf der Website nicht auffindbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt für beide Studiengänge folgende Empfehlung:

- Es wird der Hochschule empfohlen, das Thema Nachteilsausgleich den Studierenden bereits am Beginn des Studiums in den Einführungstagen ausreichend und umfangreich zu kommunizieren. Zudem sollte es auf der Website der Hochschule prominenter positioniert werden. Letzteres gilt auch für die Themen Rechte der Studierenden und Möglichkeiten der Krisenbewältigung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Sachstand

In Bezug auf den **Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“** zeigt sich laut Hochschule nach wie vor ein hoher Anteil an weiblichen Studierenden (B.A. Anteil von 76,2%; Stand Sommersemester 2024). Dieser Anteil deckt sich mit dem bundesweiten Anteil weiblicher Studierender der Sozialen Arbeit an allen Studierenden der Sozialen Arbeit in Höhe von 77% im Wintersemester 2023/2024 (Quelle: Statistisches Bundesamt). Bei den hauptamtlich Lehrenden (Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) im Studienbereich Soziale Arbeit liegt der Anteil bei 56% weiblichen Lehrenden (Quelle: Lehrplanung hauptamtlich Lehrender, Stand: Wintersemester 2024/2025).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- siehe studiengangsübergreifende Bewertung.

Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.

Sachstand

In Bezug auf den **konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** zeigt sich laut Hochschule nach wie vor ein hoher Anteil an weiblichen Studierenden (M.A. Anteil von 64,6%; Stand Sommersemester 2024). Dieser Anteil deckt sich mit dem bundesweiten Anteil weiblicher Studierender der Sozialen Arbeit an allen Studierenden der Sozialen Arbeit in Höhe von 77% im Wintersemester 2023/2024 (Quelle: Statistisches Bundesamt). Bei den hauptamtlich Lehrenden (Professor:innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) im Studienbereich Soziale Arbeit liegt der Anteil bei 56% weiblichen Lehrenden (Quelle: Lehrplanung hauptamtlich Lehrender, Stand: Wintersemester 2024/2025).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Siehe studiengangsübergreifende Bewertung.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.06.2018 an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Die Qualifikationsziele des grundständigen **Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“** sowie des **Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“** begründen sich mit Blick auf den vom Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) verabschiedeten Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 6.0) und dem von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) entwickelten Kerncurriculum Soziale Arbeit.
- Studierende, die den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sowie die Praxisphase erfolgreich absolviert haben, erwerben laut Bescheid vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 20.11.2025 zugleich die staatliche Anerkennung zur:m Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in (B.A.).
- Ein:e Vertreter:in aus dem für die staatliche Anerkennung der Bachelor-Absolvent:innen zuständigen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) hat nicht an der Vor-Ort-Begehung teilgenommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.06.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Gudrun Ehlert, Hochschule Mittweida
Prof. Dr. Michael May, Hochschule RheinMain
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Joscha Kohl, Förderverein für die Nachsorge und Rehabilitation psychisch Kranker e.V., Frankenthal
- c) Vertreter:in der Studierenden
Indra Böttcher, Hochschule Düsseldorf

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Soziale Arbeit, B.A.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: B.A. Soziale Arbeit (210)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2024/2025	109	88			0,0%			0,0%			0,0%
WiSe 2023/2024	107	77			0,0%			0,0%			0,0%
WiSe 2022/2023	108	78			0,0%			0,0%			0,0%
WiSe 2021/2022	108	93			0,0%			0,0%			0,0%
WiSe 2020/2021	144	112	13	12	9,03%	66	53	45,83%	68	54	47,22%
WiSe 2019/2020	123	96	23	21	18,7%	61	53	49,59%	75	64	60,98%
WiSe 2018/2019	135	111	28	23	20,74%	76	64	56,3%	84	71	62,22%
insgesamt	834	655	64	56	7,67%	203	170	24,34%	227	189	27,22%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B.A. Soziale Arbeit (210)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2024/2025		2	1		
SoSe 2024	12	44	5		
WiSe 2023/2024	6	31	2		
SoSe 2023	11	32	6		
WiSe 2022/2023	9	23	3		
SoSe 2022	21	31	5		
WiSe 2021/2022	12	28	4		
SoSe 2021	19	37	4		
WiSe 2020/2021	14	29	5		1
SoSe 2020	17	23	5		
WiSe 2019/2020	10	21	1		
SoSe 2019	17	29	4		1
WiSe 2018/2019	14	32	11		
insgesamt	162	362	56		2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B.A. Soziale Arbeit (210)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2024/2025			2	1	3
SoSe 2024		53		8	61
WiSe 2023/2024	12		16	11	39
SoSe 2023	1	40		8	49
WiSe 2022/2023	23	1	8	3	35
SoSe 2022		51		6	57
WiSe 2021/2022	30		12	2	44
SoSe 2021		45	2	13	60
WiSe 2020/2021	23	2	20	3	48
SoSe 2020		38		7	45
WiSe 2019/2020	19		11	2	32
SoSe 2019	1	41	1	7	50
WiSe 2018/2019	35	1	14	7	57

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.**Studiengang 02: Soziale Arbeit, M.A.****Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"**

Studiengang: M.A. Soziale Arbeit (716)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2024	14	11			0,0%			0,0%			0,0%
SoSe 2023	14	12	1	1	7,14%	1	1	7,14%	1	1	7,14%
SoSe 2022	23	14			0,0%	5	4	21,74%	6	4	26,09%
SoSe 2021	23	16	2	2	8,7%	4	3	17,39%	5	4	21,74%
SoSe 2020	17	13			0,0%	3	3	17,65%	7	7	41,18%
SoSe 2019	14	11	1		7,14%	5	4	35,71%	5	4	35,71%
insgesamt	105	77	4	3	3,81%	18	15	17,14%	24	20	22,86%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: M.A. Soziale Arbeit (716)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2024/2025		1			
SoSe 2024	5		1		
WiSe 2023/2024	3	3	2		
SoSe 2023		1	1		
WiSe 2022/2023	6		1		
SoSe 2022	5	6	2		
WiSe 2021/2022	3	4			
SoSe 2021	1	1			
WiSe 2020/2021	3	4	1		
SoSe 2020	2	3	2		
WiSe 2019/2020	3	2			
SoSe 2019	3	4			1
WiSe 2018/2019	4	3			
insgesamt	38	32	10		1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: M.A. Soziale Arbeit (716)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2024/2025				1	1
SoSe 2024	1		1	4	6
WiSe 2023/2024		5		3	8
SoSe 2023			1	1	2
WiSe 2022/2023		2		5	7
SoSe 2022	2		4	7	13
WiSe 2021/2022		3		4	7
SoSe 2021				2	2
WiSe 2020/2021	1	4	1	2	8
SoSe 2020			4	3	7
WiSe 2019/2020		2		3	5
SoSe 2019	1		3	3	7
WiSe 2018/2019		3		4	7

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.12.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	01.07.2025
Zeitpunkt der Begehung:	15.10.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident und Kanzlerin der Hochschule); Fachbereich (Prodekan, zwei Prodekan:innen und Geschäftsführer des Fachbereichs Sozial und Gesundheitswesen); Programmverantwortliche und Lehrende (u.a. Studiengangsleitungen, Lehrende, Studiengangs-koordinator:innen und Praxisreferentin); vier Studierende aus dem Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (mit studentischen Funktionen)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: 29.05.2008 Begutachtung durch Agentur:	Von 01.09.2008 bis 30.09.2013 AHPGS
Re-akkreditiert (1): 13.02.2014 Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Re-akkreditiert (2): 07.04.2020 Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2020 bis 30.09.2028 AHPGS

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: 15.12.2011 Begutachtung durch Agentur:	Von 01.03.2012 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (1): 25.07.2017 Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2017 bis 30.09.2024 AHPGS
Fristverlängerung im Zuge einer Bündelakkreditierung	01.10.2024 - 30.09.2026 Akkreditierungsrat

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

